

HERAUSGEBER

Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Alwart
Richter am BGH a.D. Dr. Axel
Boetticher
Prof. Dr. Dr. h.c. Otar Gamkrelidze
Präsidentin des Obersten
Gerichtshofs Georgiens, Prof. Dr.
Nino Gvenetadze
Prof. Dr. Martin Heger
Prof. Dr. Bernd Heinrich
Vizepräsident des BGH a.D. Prof.
Dr. Burkhard Jähnke
Prof. Dr. Edward Schramm
Richter am Obersten Gerichtshof
Georgiens a.D. Prof. Dr. Davit
Sulakvelidze
Richter am Verfassungsgericht
Georgiens, Prof. Dr. Merab Turava

SCHRIFTLEITUNG

Assistant Anri Okhanashvili
(TSU), LL.M. (Jena)

Inhaltsverzeichnis

AUFSÄTZE

Die Verwirklichungsstufen einer Straftat im deutschen und georgischen Strafrecht

Von Associate-Prof. Dr. *Ketewan Mtschedlischwili-Hädrich*,
Universität Georgiens / Prof. Dr. *Bernd Heinrich*, Eberhard-Karls-Universität
Tübingen

49

Das Verständnis vom Grundsatz der Unveränderbarkeit der Anklage in der georgischen und europäischen Rechtsprechung (EGMR)

Von Richter am Stadtgericht Tbilisi, Assistent-Prof. Dr. *Lavrenti Maghlakelidze*,
Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-Universität Tbilisi

61

VERSCHIEDENES

Konferenzbericht: „Strafrechtliche Sanktionen und Strafverhängung“ – 13. bis 14. Mai 2017 (Tbilisi, Georgien)

Von Assist. Prof. Dr. *Temur Tskitishvili*, Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-
Universität Tbilissi, TSU Tinatin Tsereteli Institut für Staat und Recht

65



REDAKTION

Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Alwart
Vorsitzender Richter am LG Bremen a.D., Dr. Bernd
Asbrock
Vizepräsidentin am AG Bremen Ellen Best
Richter am BGH a.D., Dr. Axel Boetticher
Rechtsanwalt David Conrad
Associate Prof. Dr. Irakli Dvalidze
Vorsitzende des Obersten Gerichtshofs Georgiens, Prof.
Dr. Nino Gvenetadze
Prof. Dr. Martin Heger
Prof. Dr. Bernd Heinrich
Vizepräsident des BGH a.D., Prof. Dr. Burkhard Jähnke
Associate Prof. Dr. Bachana Jishkariani LL.M. (LMU
München)
Assistant Prof. Dr. Levan Kharanauli
Assistant Maka Khodeli LL.M. (Freiburg i.Br.)
Richterin am Obersten Gerichtshof Georgiens a.D., Prof.
Dr. Tamar Laliashvili
Assistant Prof. Dr. Lavrenti Maglakelidze
Prof. Dr. Ketewan Mtschedlischwili-Hädrich LL.M.
(Freiburg i.Br.)
Assistant Anri Okhanashvili LL.M. (FSU Jena)
Dr. Anneke Petzsche
Dr. Martin Piazena
Dr. Erol Pohlreich
Wiss. Referentin am MPI für ausländisches und
internationales Strafrecht Dr. Johanna Rinceanu, LL.M.
Associate Prof. Dr. Moris Shalikashvili LL.M. (UH)
Prof. Dr. Edward Schramm
Richter am Obersten Gerichtshof Georgiens a.D., Prof.
Dr. Davit Sulakvelidze
Teresa Thalhammer
Assistant Prof. Dr. Temur Tskitishvili
Associate Prof. Dr. Giorgi Tumanishvili LL.M.
(FU Berlin)
Richter am Verfassungsgericht Georgiens, Prof. Dr.
Merab Turava
Prof. Dr. Martin Paul Waßmer

LEKTORAT DER 3. AUSGABE

Übersetzung:

Associate Prof. Dr. Ketewan Mtschedlischwili-Hädrich
LL.M. (Freiburg i.Br.)
Tamari Asatiani LL.M. (Passau)
Davit Chikhladze LL.M. (Berlin)

Redaktionelle Bearbeitung der georgischen Texte und die Korrektur der Übersetzung:

Lado Sirdadze

Redaktionelle Bearbeitung der deutschen Texte und die Korrektur der Übersetzung:

Dr. Martin Piazena
Dipl.-Jur. Sjärd Seeger

Verantwortlich für die 3. Ausgabe der DGStZ und redaktionelle Endbearbeitung:

Schriftleiter der DGStZ, Assistant Anri Okhanashvili
LL.M. (Jena)

Technische Unterstützung: Gvantsa Makhatadze

Die Verwirklichungsstufen einer Straftat im deutschen und georgischen Strafrecht

Von Associate-Prof. Dr. *Ketewan Mtschedlischwili-Hädrich*, Universität Georgiens / Prof. Dr. *Bernd Heinrich*, Eberhard-Karls-Universität Tübingen

I. Einleitung

Trotz vieler Gemeinsamkeiten, die – insbesondere im Allgemeinen Teil des Strafrechts sowie bei den grundsätzlichen dogmatischen Strukturen – das deutsche und das georgische Strafrecht aufweisen, gibt es doch auch einige bedeutende Unterschiede und es ist zuweilen lohnenswert, sich neben den Gemeinsamkeiten auch die Unterschiede der jeweiligen Rechtsordnungen zu vergegenwärtigen. Einen solchen Unterschied kann man insbesondere im Bereich der Verwirklichungsstufen einer Straftat feststellen, weshalb dieses Thema hier aufgegriffen und einer rechtsvergleichenden Untersuchung unterzogen werden soll. Dabei wird unter dem Begriff der „Verwirklichungsstufen“ der zeitliche Ablauf einer Straftat verstanden – unabhängig davon, ob das Erreichen der jeweiligen „Stufe“ bereits dazu führt, dass der Betreffende sich strafbar gemacht hat. Insoweit „beginnt“ die Straftat mit dem rein inneren „Tatentschluss“ des Täters (vgl. unten II.), der regelmäßig nach beiden Strafrechtsordnungen straflos ist. Bereits zu unterschiedlichen Ergebnissen kommt man aber bei der zweiten Stufe, nämlich der Vorbereitung der Straftat (vgl. unten III.), die unter bestimmten Umständen schon eine Strafbarkeit begründen kann. Als nächste Stufe wird der Versuchsbeginn untersucht, also derjenige Zeitpunkt, zu dem der Täter unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt (vgl. unten IV.). Dem Versuch folgt dann in vielen Fällen die Tatvollendung, das heißt die Verwirklichung sämtlicher Tatbestandsmerkmale einer Straftat (vgl. unten V.). Diese Tatvollendung bildet den Gegenstand der im Besonderen Teil des jeweiligen Strafgesetzbuches geregelten einzelnen Straftatbestände. Denn diese haben regelmäßig gerade die Vollendung der Tat zum Inhalt. Teilweise hat darüber hinaus auch die „Beendigung“ einer Tat, also z. B. die Sicherung der Beute bei einem Diebstahl, noch eine bestimmte Bedeutung (vgl. unten VI.).

Im Folgenden werden im Hinblick auf die einzelnen Verwirklichungsstufen stets zuerst die deutsche und anschließend die georgische Rechtslage dargestellt und exemplarisch an einigen Fällen untersucht, um im Anschluss daran die beiden Rechtsordnungen einem Rechtsvergleich zu unterziehen. Insgesamt fällt dabei als erstes auf, dass das deutsche Strafrecht – im Gegensatz zum georgischen Strafrecht – kein allgemeines Vorbereitungsdelikt kennt, sodass die Schwelle zur Strafbarkeit in Deutschland in der Regel erst dann überschritten wird, wenn es zum Versuch einer Straftat kommt. Dagegen stellt das georgische Strafrecht vielfach bereits – jedenfalls ab einer bestimmten Deliktsschwere – Vorbereitungsdelikte unter Strafe. Diese Tatsache hat unter anderem auch Auswirkungen auf den Zeitpunkt des Versuchsbeginns, denn wer – wie das georgische Strafrecht – ein allgemeines Vorbereitungsdelikt kennt, der kann sich im Hinblick auf den Zeitpunkt des Versuchsbeginns Zeit lassen. Man kann diesen Versuchsbeginn also problemlos sehr spät ansetzen, denn der Täter kann, sofern noch kein Versuch angenommen wird, immer noch wegen des allgemeinen Vorbereitungsdeliktes bestraft werden. Kennt man hingegen – wie im deutschen Strafrecht – ein solches allgemeines Vorbereitungsdelikt nicht, würde die Strafbarkeit oftmals zu spät ansetzen, wenn man den Versuchsbeginn sehr weit nach hinten verlagert. Ob die beiden Rechtsordnungen diese Konsequenzen ziehen, wird im Anschluss dargestellt werden. An dieser Stelle soll zuerst ein kleiner Fall die Problematik verdeutlichen:

Beispiel 1: Ein Täter klettert über eine Mauer in einen großen Garten, in dem sich eine Villa befindet. Sein Ziel ist es, in diese Villa einzubrechen und dort Kunstgegenstände zu stehlen. Noch bevor der Täter die Villa erreicht, löst er im Garten die Alarmanlage aus und wird von der Polizei festgenommen. – Fraglich ist, ob das Überklettern der Gartenmauer bereits den Beginn des Versuchs eines Einbruchdiebstahls darstellt

(§§ 242, 244 I Nr. 3 des deutschen Strafgesetzbuches¹, Art. 177 III Buchst. g des georgischen StGB) oder es lediglich als Vorbereitungshandlung anzusehen ist. Will man den Täter hier – abgesehen vom Hausfriedensbruch (§ 123 des deutschen StGB, Art. 160 des georgischen StGB²) – wegen des geplanten Einbruchdiebstahls bestrafen, muss **in Deutschland** ein Versuchsbeginn bereits mit Übersteigen der Mauer angenommen werden, weil sonst nur eine – wie gesagt: straflose – Vorbereitungshandlung vorliegt. Kennt man hingegen, wie **in Georgien**, ein allgemeines Vorbereitungsdelikt, hat man es einfacher: Lehnt man einen Versuch bereits durch das Übersteigen der Mauer ab, kann man den Täter jedenfalls wegen des allgemeinen Vorbereitungsdeliktes bestrafen. In der Tat ordnet das **georgische Strafrecht** in Art. 18 I des georgischen StGB eine generelle Strafbarkeit der Vorbereitung für schwere und besonders schwere Straftaten an und ermöglicht daher die Bestrafung solcher Vorbereitungshandlungen, wie z. B. das Überwinden einer Gartenmauer in der Absicht, die Kunstgegenstände zu stehlen (der Einbruchdiebstahl stellt eine „schwere“ Straftat dar, weil er einen Strafrahmen bis zu sieben Jahre Freiheitsstrafe aufweist). Es muss insoweit also nicht auf eine Versuchsstrafbarkeit „ausgewichen“ werden.

II. Der Tatentschluss

Die erste Stufe der Straftatverwirklichung ist der bloße, nach außen nicht erkennbare, innere **Entschluss des Täters**, eine Straftat begehen zu wollen.

Beispiel 2: Nachdem der Täter von einem Bekannten gehört hat, dass sein Nachbar für zwei Wochen in den Urlaub gefahren ist und er auch aus sicherer Quelle erfahren hat, dass dieser eine große Menge Geld zu Hause in seinem Safe aufbewahrt, beschließt er, daheim in seinem Wohnzimmer sitzend, am nächsten Freitag in die Wohnung des Nachbarn einzudringen, um das Geld zu entwenden.

¹ Im Folgenden als StGB abgekürzt.

² Nach der georgischen Auffassung wird bei der Bewertung des Einbruchdiebstahls der Hausfriedensbruch nicht eigenständig betrachtet, da der Einbruchdiebstahl den Hausfriedensbruch bereits enthält, die Person für die Vorbereitung des Einbruchdiebstahls bestraft wird und eine Doppelverwertung des Sachverhaltsmerkmals als ungerecht angesehen wird.

Dieser bloße **Willensentschluss** bleibt – als rein innerer Vorgang, der nach außen in keinerlei Weise in Erscheinung tritt – sowohl nach deutschem als auch nach georgischen Recht stets **straflos**.³ Der Täter darf nicht für seine bloßen Gedanken bestraft werden. Wäre das anders, dann läge eine reine **Gesinnungsbestrafung** vor. Eine solche Gesinnungsbestrafung ist dem deutschen und georgischen Strafrecht jedoch fremd.⁴ Hieran kann sich auch nichts ändern, wenn der Täter seine Gedanken – z. B. in einem Tagebuch – aufschreibt. Macht er sich also Notizen über die von ihm geplante Straftat, ist dies in gleicher Weise straflos – zumindest solange, (Besonderheit des deutschen Strafrechts) wie er diesen Willen zur Straftatbegehung keiner anderen Person gegenüber äußert (vgl. unten III, §30 des deutschen StGB), bzw. diese zum Mitmachen überreden will.

III. Die Vorbereitungshandlungen

Als zweiter Schritt der Straftatverwirklichung sind bloße **Vorbereitungshandlungen** anzusehen. Hierunter versteht man, dass der Täter die Deliktsbegehung vorbereitet, ohne dass die Tat im unmittelbaren Anschluss daran verwirklicht werden soll. Auch hier soll wieder auf das genannte **Beispiel** zurückgegriffen werden:

Beispiel 2a: Der Täter des geplanten Einbruchdiebstahls macht sich auf den Weg und besorgt einen gebogenen Draht, um die Eingangstür seines Nachbarn zu öffnen. Ferner kauft er beim Eisenwarenhändler eine Eisenstange, mit der er den Safe aufbrechen will. Schließlich ruft er unter falschem Namen bei einem Freund sei-

³ Für das deutsche Strafrecht: *Heinrich, Bernd*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2016, Rn. 702; *Kindhäuser, Urs*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2015, § 22 Rn. 1; *Krey, Volker/Esser, Robert*, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2012, Rn. 1193; *Leipziger Kommentar (LK) zum Strafgesetzbuch-Hillenkamp, Thomas*, 12. Aufl. 2007, Vor § 22 Rn. 3; für das georgische Strafrecht: *Gamkrelidse, Otar*, Auslegung des georgischen Strafgesetzbuches, 2. Aufl. 2008, S. 154 (in georgischer Sprache); *Mtschedlischwili-Hädrich, Ketewan*, Strafrecht, Allgemeiner Teil II, Besondere Erscheinungsformen der Straftat, 2011, Rn. 27 (in georgischer Sprache).

⁴ Für das deutsche Strafrecht *Rath, Jürgen*, Juristische Schulung (JuS) 1998, 1006, 1007; für das georgische Strafrecht *Gamkrelidse, Otar*, Auslegung des georgischen Strafgesetzbuches, 2. Aufl. 2008, S. 154 (in georgischer Sprache).

nes Nachbarn an, um herauszufinden, ob der Nachbar tatsächlich in den Urlaub gefahren ist.⁵

1. Die deutsche Rechtslage

Die genannten Handlungen sind bloße **Vorbereitungshandlungen**, die der eigentlichen Straftatbegehung zeitlich vorausgehen. Sie sind beim Alleintäter nach deutschem Recht regelmäßig straflos. Begründet wird dies damit, dass zu diesem Zeitpunkt noch keine konkrete Rechtsgutsgefährdung vorliegt.⁶ Nur in seltenen Ausnahmefällen werden diese Vorbereitungshandlungen durch den Einzeltäter vom deutschen Strafrecht in einem **besonderen Tatbestand** erfasst. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Gesetzgeber hierfür einen **eigenen Vorfeldtatbestand** im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches oder in einem strafrechtlichen Nebengesetz geschaffen hat.

Beispiele: § 83 des deutschen StGB (Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens); § 234a III des deutschen StGB (Vorbereitung der Verschleppung eines Menschen) und § 149 des deutschen StGB (Vorbereitung der Fälschung von Geld oder Wertpapieren).

Wer sich also Druckplatten und Spezialpapier besorgt, um später falsches Geld zu drucken, macht sich allein wegen des Anfertigens der Druckplatten oder des Kaufs des Spezialpapiers nach § 149 des deutschen StGB strafbar, obwohl er noch nicht dazu angesetzt hat, das Falschgeld tatsächlich herzustellen. Beginnt er mit der Herstellung des Falschgeldes, liegt ein Versuch oder eine Vollendung des § 146 des deutschen StGB – Geldfälschung – vor. Diese wird als Verbrechen mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

⁵ Weitere Beispiele für Vorbereitungshandlungen nach deutschem Recht bei *Krey, Volker/Esser, Robert*, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2012, Rn. 1193; vgl. ferner aus der Rechtsprechung die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 28, 162; Bundesgerichtshof – Neue Zeitschrift für Strafrecht (BGH NSTZ) 1989, 473; Bundesgerichtshof – Neue Zeitschrift für Strafrecht (BGH NSTZ) 1996, 38.

⁶ *Kindhäuser, Urs*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2015, § 22 Rn. 19; *Krey, Volker/Esser, Robert*, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2012, Rn. 1225; *Kühl, Kristian*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2012, § 14 Rn. 13, 85; *Stratenwerth Günter/Kuhlen, Lothar*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2011, § 11 Rn. 6 ff.

Stellt der Täter lediglich die Druckplatten oder das Spezialpapier her und wird dann von der Polizei überführt, noch bevor er mit der Herstellung des Falschgeldes begonnen hat, liegt hierin lediglich eine Vorbereitungshandlung, die nur deswegen bestraft werden kann, weil es den Straftatbestand des § 149 des deutschen StGB als bloßen Vorfeldtatbestand gibt. Die Strafe für dieses Vorbereitungsdelikt ist im Übrigen viel geringer als für das Vollendungsdelikt: Statt einer Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren, wie bei der vollendeten Geldfälschung, kann der Täter beim Vorbereitungsdelikt nur zu einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder auch nur zur Zahlung einer Geldstrafe verurteilt werden.

Um kriminellen Machenschaften bereits im Vorfeld entgegenzutreten, hat der Gesetzgeber allerdings dann, wenn **mehrere Täter** gemeinsam die Begehung eines Verbrechens planen, bereits diese Verabredung unter Strafe gestellt. Nach **§ 30 II des deutschen StGB**⁷ ist wegen **Verbrechensverabredung** strafbar, wer sich – ernsthaft – bereiterklärt, das Erbieten eines anderen annimmt oder mit einem anderen verabredet, ein Verbrechen zu begehen. Zwar ist diese Verabredung an sich ebenfalls eine bloße Vorbereitungshandlung, der Gesetzgeber sah sie jedoch als so gefährlich an, dass er sie durch die Sonderregelung des § 30 II des deutschen StGB – das heißt: einer Regelung im Allgemeinen Teil des Strafrechts – eigenständig unter Strafe stellte. Es ist jedoch erforderlich, dass es sich bei der geplanten Tat tatsächlich um ein von mehreren Personen geplantes **Verbrechen** handelt. Ein solches Verbrechen liegt nach § 12 I des deutschen StGB nur dann vor, wenn durch den jeweiligen Straftatbestand eine Freiheitsstrafe von **mindestens einem Jahr** angedroht wird.

Neben der **Verbrechensverabredung** durch mehrere Personen reicht es nach § 30 II 1. Var des deutschen StGB im Übrigen auch aus, wenn der Täter sich einem anderen gegenüber lediglich dazu bereit erklärt, ein Verbrechen als Alleintäter zu begehen. Ausreichend

⁷ Die Vorschrift des § 30 des deutschen StGB lautet: „(1) Wer einen anderen zu bestimmen versucht, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften, wird nach den Vorschriften über den Versuch des Verbrechens bestraft. Jedoch ist die Strafe nach § 49 Abs. 1 zu mildern. § 23 Abs. 3 gilt entsprechend. (2) Ebenso wird bestraft, wer sich bereit erklärt, wer das Erbieten eines anderen annimmt oder wer mit einem anderen verabredet, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften“; vgl. hierzu und zur Entstehung des § 30 II des deutschen StGB *Kühl, Kristian*, Juristische Schulung (JuS) 1979, 874, 874 f.

ist ferner, wenn eine Person das „Erbiten eines anderen annimmt“, eine Straftat zu begehen, § 30 II 2. Var des deutschen StGB. Strafbar ist es daher nach deutschem Recht bereits, wenn jemand einer anderen Person ernsthaft anbietet, eine bestimmte Person gegen Bezahlung umzubringen. Strafbar ist es ferner, wenn die angesprochene Person dieses Angebot daraufhin annimmt. Beide Personen machen sich dann nach dem allgemeinen Vorfeldtatbestand des § 30 II des deutschen StGB strafbar. Dies gilt im Übrigen unabhängig davon, ob es später tatsächlich zu dem Versuch der Straftat oder irgendwelchen weiteren Vorbereitungshandlungen kommt. Der Straftatbestand des § 30 des deutschen StGB ist insoweit eine Kuriosität des deutschen Strafrechts, den in dieser Form wenige andere Rechtsordnungen kennen und der in der deutschen Literatur auch stark kritisiert wird, denn die Strafbarkeit wird hierdurch sehr weit ins Vorbereitungsstadium vorverlegt. Entstehungsgrund dieses Tatbestandes war ein politisches Ereignis, welches fast 140 Jahre zurückliegt: Damals hatte ein Arbeiter namens „Duchesne“ dem Erzbischof von Paris angeboten, gegen Bezahlung einer hohen Geldsumme den deutschen Reichskanzler Fürst von Bismarck zu töten. Hintergrund hierfür war die kirchenfeindliche Politik des deutschen Reichskanzlers. Obwohl der Erzbischof von Paris dieses „Angebot“ entrüstet ablehnte, war der deutsche Reichskanzler – und insoweit wohl auch das deutsche Parlament – über diesen Vorgang so entsetzt, dass fortan allein das Angebot an einen anderen, ein Verbrechen zu begehen, unter Strafe gestellt wurde.

Darauf hinzuweisen ist allerdings, dass in § 31 I des deutschen StGB eine spezielle Klausel für den Rücktritt existiert. Hiernach wird „nach § 30 [...] nicht bestraft, wer freiwillig 1. den Versuch aufgibt, einen anderen zu einem Verbrechen zu bestimmen, und eine etwa bestehende Gefahr, dass der andere die Tat begeht, abwendet, 2. nachdem er sich zu einem Verbrechen bereit erklärt hatte, sein Vorhaben aufgibt oder 3. nachdem er ein Verbrechen verabredet oder das Erbiten eines anderen zu einem Verbrechen angenommen hatte, die Tat verhindert“. In § 31 II des deutschen StGB findet sich die ergänzende Regelung: „Unterbleibt die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden oder wird sie unabhängig von seinem früheren Verhalten begangen, so genügt zu seiner Strafflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Tat zu verhindern“.

2. Die georgische Rechtslage

Das geltende georgische Strafrecht kennt – insoweit vergleichbar mit dem deutschen Recht – zwei Konstruktionen der Vorbereitungsstrafbarkeit, nämlich sowohl die generelle, durchgängige, vor die Klammer gezogene Vorfeldstrafbarkeit, geregelt im Allgemeinen Teil, Art. 18 des georgischen StGB (Vorbereitung einer Straftat),⁸ als auch eine punktuelle Strafbarkeit von bestimmten Handlungen, die im Besonderen Teil eigenständig in einem Spezialtatbestand verortet ist. Genannt werden sollen hier z. B. Art. 212 IV des georgischen StGB (Herstellung oder Absatz von Falschgeld oder Wertpapieren), Art. 224 des georgischen StGB (Banditentum, Bildung oder Leitung einer dauerhaften bewaffneten Gruppe [Bande] zwecks eines Überfalls auf Bürger oder Organisationen) und Art. 404 des georgischen StGB (Vorbereitung oder Führung eines Angriffskrieges).

Hinsichtlich der generellen Vorbereitungsstrafbarkeit ist entscheidend, dass Art. 18 des georgischen StGB nicht für alle, sondern nur für „schwere“, „besonders schwere“ und die in Art. 18 II des georgischen StGB ausdrücklich vorgesehenen minder schweren Straftaten gilt.

Nach Art. 12 (Kategorien von Straftaten) gilt als minder schwer eine vorsätzlich oder fahrlässig begangene Tat, für deren Begehung die nach dem georgischen StGB vorgesehene maximale Strafe eine Freiheitsstrafe

⁸ Die Vorschrift des Art. 18 des georgischen StGB lautet: „1. Als Vorbereitung einer Straftat gilt das vorsätzliche Schaffen von Bedingungen für die Begehung einer Straftat. 2. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist nur für die Vorbereitung von schweren und besonders schweren Straftaten sowie für die Art. 182 I [Unterschlagung oder Veruntreuung], Art. 186 I, II [Bewusster Erwerb oder Absatz eines durch Straftat erlangten Vermögens], Art. 194 I, II [Nutzung, Erwerb, Besitz oder Absatz eines durch Legalisierung eines gesetzeswidrigen Vermögensvorteils erlangten Vermögens], Art. 202 I [Gesetzeswidrige Sammlung, Übergabe, Verbreitung oder Verwendung von Insider Informationen, kommerziellen Geheimnissen oder von Bankgeheimnis umfasste Informationen] Art. 221 I-III [Kommerzielle Bestechung], Art. 332 I-II [Missbrauch der Amtsbefugnisse], Art. 339 I [Vorteilsgewährung], Art. 339 I-II [Handeln mit Einfluss], Art. 365 I-III [Drohung oder Gewalt in Verbindung mit der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens oder einer Ermittlung], Art. 372 I [Beeinflussen eines Zeugen, eines Sachverständigen oder eines Dolmetschers] vorgesehen“ (die Klammerzusätze sind nicht Teil des Gesetzestextes und dienen hier nur der Veranschaulichung).

von 5 Jahren nicht übersteigt (Art. 12 II des georgischen StGB). Als schwer gilt eine vorsätzlich begangene Tat, für deren Begehung die nach dem georgischen StGB vorgesehene maximale Strafe eine Freiheitsstrafe von 10 Jahren nicht übersteigt sowie eine solche fahrlässige Straftat, für deren Begehung eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren vorgesehen ist (Art. 12 III des georgischen StGB). Als besonders schwer gilt eine vorsätzlich begangene Tat, für deren Begehung eine maximale Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren oder eine lebenslange Freiheitsstrafe vorgesehen ist (Art. 12 IV des georgischen StGB).

Beispiele: Die Höchststrafe für den Grundtatbestand des Diebstahls (Art. 177 I des georgischen StGB) beträgt 3 Jahre. Aus diesem Grund wird die Tat nach Art. 12 II des georgischen StGB als minder schwere Straftat eingestuft. Da Art. 18 II des georgischen StGB die Vorbereitung des „einfachen“ Diebstahls nicht ausdrücklich für strafbar erklärt, bleibt die Diebstahlsvorbereitung straflos. Dagegen sieht Art. 179 I des georgischen StGB (Raub) für den Grundtatbestand des Raubes eine Maximalstrafe von 7 Jahren Freiheitsstrafe vor, daher gehört der Raub zur Kategorie der schweren Straftaten. Die Maximalstrafe für den Totschlag (Art. 108 des georgischen StGB) beträgt 15 Jahre Freiheitsstrafe. Demnach wird auch dieses Delikt aufgrund seiner hohen Strafandrohung in die Kategorie der besonders schweren Straftaten eingestuft. Folglich ist die Vorbereitung der letztgenannten Straftaten laut Art. 18 II des georgischen StGB strafbar.

Die (äußerst dehnbare) Legaldefinition der Vorbereitung nach dem geltenden reformierten Strafgesetzbuch (Art. 18 I des georgischen StGB) zwingt die Strafrechtstheorie zur Konkretisierung, um die Strafbarkeit von weit in das Vorfeld verlagerten Vorbereitungshandlungen zu vermeiden. Da auf der Grundlage der heute vorhandenen Definition der Vorbereitung die Strafbarkeit nach Belieben auf jegliche vortatbestandliche Handlung des Täters ausgeweitet werden kann und kein Maßstab für die Abgrenzung von der allgemeinen Planung existiert, wird, um die Strafbarkeit der Vorbereitung nicht grenzenlos auszudehnen, in der Lehre vorgeschlagen, die Vorbereitung auf der subjektiven und objektiven Ebene **restriktiv auszulegen**.⁹ Dabei wird

versucht, einheitliche Kriterien herauszuarbeiten, durch die strafbare und straflose Bereiche der Vorbereitung von schweren und besonders schweren Straftaten einerseits voneinander und andererseits vom nicht strafbaren Entschluss und der allgemeinen Planung abgegrenzt werden können. Gleichzeitig muss die straflose Vorbereitung der minder schweren Straftat vom durchgängig strafbaren Versuch abgegrenzt werden.

Die Einschränkung der Strafbarkeit der Vorbereitung auf der **subjektiven Ebene** erfolgt durch die Anforderung der „Konkretisierung des Tatplans“. Für die Abgrenzung der (nach Art. 18 des georgischen StGB teilweise strafbaren) Vorbereitung von der (grundsätzlich straflosen) allgemeinen Planung muss der Tatplan bei der Vorbereitung einer konkreten Straftat mindestens in ihren groben Umrissen feststehen. So liegt keine Vorbereitung vor, wenn der Täter das Verbrechenwerkzeug nicht für die Begehung einer konkreten Straftat besorgt und der Tatplan noch keine greifbaren Konturen bekommen hat, z. B. wenn der Täter Waffen gekauft hat, um **irgendwelche** Raubüberfälle zu begehen, ohne das Opfer genauer zu konkretisieren. Der Vorsatz im Hinblick auf die Vorbereitung soll alle wesentlichen Merkmale der geplanten Straftat umfassen.¹⁰ Es gibt aber auch Vorbereitungshandlungen, die die Grenze zur Planung überschritten haben, aber immer noch im Bereich der sozialen Adäquanz liegen und deswegen nicht bestraft werden können.

Beispiel 3: Bruno kauft ein Küchenmesser, um seine Ehefrau Berta umzubringen. An sich hat er durch den Kauf des Messers den Totschlag bzw. Mord an seiner Frau vorbereitet. Seine Tat ist aber solange noch „sozialadäquat“, bis er seine Absicht eindeutig gezeigt hat.

Bei der Einschränkung der Vorbereitungsstrafbarkeit auf der **objektiven Ebene** lassen sich folgende Ansätze einer Begrenzung herausstellen: Die Konkretisierung der Definition der Vorbereitung, die Bildung von Fallgruppen und kumulativ die Forderung nach einer fehlenden sozialen Adäquanz der Vorfeldtätigkeit. Die Vorbereitung wird danach als das Herstellen, Besorgen oder Bereitstellen von Werkzeugen oder Mitteln für die

Sprache); *Dvalidse, Irakli*, in: Natschkebia, Guram/Dvalidse, Irakli (Hrsg.) Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2007, S. 164; *Surguladse, Lamara*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2005, S. 302 f. (in georgischer Sprache).

¹⁰ *Gamkrelidse, Otar*, Auslegung des georgischen Strafgesetzbuches, 2. Aufl. 2008, S.155 (in georgischer Sprache).

⁹ *Tsereteli, Tinatin*, Vorbereitung und Versuch einer Straftat, Probleme des Strafrechts, B.I, 2007, S. 387 (in georgischer

Begehung einer Straftat verstanden (dies entspricht im Übrigen der Definition der Vorbereitung nach Art. 17 I des georgischen StGB a.F.).¹¹ Was die Fallgruppen angeht, werden folgende strafbare Vorbereitungsaktivitäten genannt: das Aussuchen von Komplizen, das Herstellen eines Nachschlüssels oder das Ausschalten einer Alarmanlage, um in ein Gebäude einzusteigen, das Auflauern gegenüber einem Opfer mit krimineller Absicht oder das Vergiften eines Getränks in der Absicht, eine Person umzubringen. Ferner werden genannt: das Verbringen des Opfers zu einem menschenleeren Ort, um ihm gegenüber eine Straftat zu begehen, das Laden einer Pistole oder das Eindringen in eine Wohnung, um das Opfer umzubringen.¹²

Allein die genannten Fallgruppen, gekoppelt mit der konkretisierten Vorbereitungsdefinition, bilden allerdings kein brauchbares Werkzeug für die Abgrenzung von strafbaren und straflosen Vorfeldtätigkeiten. Es reicht also nicht aus, ausschließlich auf die verschiedenen Gefährdungsgrade für das jeweilige Rechtsgut abzustellen. Zusätzlich ist noch das unmissverständliche Fehlen der Sozialadäquanz der Handlung notwendig.¹³

Die rechtsstaatlich notwendige Einschränkung der Vorbereitungshandlungen kann daher nur durch eine Ausgrenzung von sozialadäquaten Vorbereitungshandlungen aus dem Strafbarkeitsbereich geschehen, auch um den Preis der Gefahr einer gewissen Rechtsunsicherheit, die das Abstellen auf ein solches neutrales Verhalten mit sich bringen kann. Eine Möglichkeit der Einschränkung der Strafbarkeit für Vorbereitungshandlungen wäre die bereits in der georgischen Strafrechtsdogmatik vorgeschlagene Versuchsnähe, oder aber die **Offensichtlichkeit der Vorbereitung** für die Begehung einer Straftat. Die Tat sollte nur dann als Vorbereitung gewertet werden, wenn die begangene Handlung kei-

ne Sozialadäquanz mehr besitzt, wenn die Handlung unzweideutig auf die Zielsetzung des Täters hinweist¹⁴ oder wenn ein für die Tat notwendiges Mittel so zurechtgelegt wird, dass der Täter seine Handlung „nicht mehr glaubhaft erklären kann“.¹⁵ Solange der Täter die Grenze der Sozialadäquanz dagegen noch nicht überschritten hat, bleiben seine Handlungen im persönlichen Bereich und dürfen nicht strafrechtlich belangt werden.

Für die strafbare Vorbereitung muss daher das Schaffen **aller** für die Tatbestandsverwirklichung notwendigen Bedingungen (Art. 18 des georgischen StGB) und kumulativ die fehlende soziale Adäquanz der begangenen Handlung gefordert werden. Die fehlende soziale Adäquanz beim Einzeltäter zeichnet sich durch die Nähe zum objektiv verstandenen Versuch (i. d. R. Anfang der Tatbestandsverwirklichung) aus.¹⁶ Die Vorbereitung wird daher nur dann bestraft, wenn sie eine reale Verletzungsgefahr für das Rechtsgut darstellt.¹⁷ Im oben genannten Vorbereitungsbeispiel würde daher trotz des Anrufes bei einem Freund des Wohnungsinhabers eine Strafbarkeit der Vorbereitungshandlung eines Einzeltäters ausscheiden, da allein die begangenen Handlungen, ohne die Überwindung der zeitlichen und räumlichen Entfernung zum Tatort, d. h., ohne die Nähe zum Versuch, keine strafbare Vorbereitung darstellen.

In der aktuellen georgischen Strafrechtspraxis konnte kein Urteil über die Vorbereitung einer Straftat durch einen Einzeltäter gefunden werden. Auch die Urteile über die Strafbarkeit der Vorbereitung durch mehrere

¹¹ *Gamkrelidse, Otari*, Auslegung des georgischen Strafgesetzbuches, 2. Aufl. 2008, S. 154 (in georgischer Sprache); *Surguladse, Lamara*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2005, S. 302 f. (in georgischer Sprache).

¹² *Dvalidse, Irakli*, in: Natschkebia, Guram/Dvalidse, Irakli (Hrsg.) Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2007, S. 164 (in georgischer Sprache); *Surguladse, Lamara*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2005, S. 158, 302 f. (in georgischer Sprache); *Gamkrelidse, Otari*, Auslegung des georgischen Strafgesetzbuches, 2. Aufl. 2008, S. 156 (in georgischer Sprache).

¹³ *Mtschedlischwili-Hädrich, Ketewan*, Strafrecht, Allgemeiner Teil II, Besondere Erscheinungsformen der Straftat, 2011, Rn. 38 (in georgischer Sprache).

¹⁴ *Heinrich, Bernd*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2016, Rn. 726; *Spotovsky, Andrzej*, in: *Jescheck, Hans-Heinrich* (Hrsg.), Die Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes durch Gefährdungs- und Unternehmensdelikte, 1987, S. 126.

¹⁵ Die in der deutschen Strafrechtstheorie von *Heinrich, Bernd*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2016, Rn. 726 entwickelte griffige Kurzformel des Versuchsanfangs kann in der georgischen Strafrechtstheorie als eine Formel für den Anfang der Vorbereitung angesehen werden.

¹⁶ Diese restriktive Auslegung der Vorbereitung und die Nähe zum Versuch wurde laut *Gamkrelidse, Otari*, Auslegung des georgischen Strafgesetzbuches, 2. Aufl. 2008, S. 159 (in georgischer Sprache), auch in der sowjetischen Rechtspraxis berücksichtigt.

¹⁷ Vgl. *Schawgulidse, Tamaz*, Notwehr, 1966, S. 77 (in russischer Sprache); *Schawgulidse, Tamaz/Surguladse, Lamara*, Gesellschaftsgefährlichkeitsausschließende Gründe einer Straftat in der Strafgesetzgebung, 1988, S. 75 (in georgischer Sprache).

Beteiligte sind selten.¹⁸ Zu erwähnen sind allerdings zwei Urteile des Stadtgerichts Tbilisi über die Vorbereitung, wobei die Beteiligten die zeitliche und räumliche Nähe zum Rechtsgut noch nicht hergestellt, jedoch die Grenze zur sozialen Adäquanz längst überschritten hatten. In einem Fall hatte ein Täter einen Explosionsstoff für einen Terrorakt besorgt, während der andere Täter diesen Stoff in die Hauptstadt transportierte, um am gleichen Tag einen Terrorakt zu begehen (strafbar nach Art. 18, 323 II Buchst. a des georgischen StGB, gemeinschaftlicher Terrorismus).¹⁹ Im zweiten Fall wurde der Täter wegen der Vorbereitung eines gemeinschaftlichen Mordes verurteilt, da er die Lebensumstände und -gewohnheiten sowie den Freundeskreis der Opfer ausgekundschaftet hat und beim Kauf einer Mordwaffe festgenommen wurde. Die letztgenannte Tat wurde als Vorbereitung eines gemeinschaftlichen Mordes an einem Minderjährigen (strafbar nach Art. 18, 109 II Buchst. b und e des georgischen StGB) und Art. 19, 236 des georgischen StGB (Versuch des rechtswidrigen Erwerbs von Feuerwaffen) gewertet.²⁰

Im Gegensatz zum deutschen Strafrecht gibt es keine spezielle Rücktrittsregelung für die Vorbereitungsdelikte, was aber unschädlich ist, da eine allgemeine Rücktrittsregelung für die unvollendete Straftat existiert, die sowohl die Vorbereitung als auch den Versuch erfasst.

3. Rechtsvergleichender Ausblick

Aus rechtsvergleichender Sicht kann hier festgehalten werden, dass sowohl im deutschen, als auch im georgischen Strafrecht Vorbereitungshandlungen eines Einzeltäters nicht flächendeckend zur Bestrafung führen. Allerdings enthält das deutsche Strafrecht in § 30 des deutschen StGB eine allgemeine Ausnahme bei Verbrechensplanungen mehrerer Beteiligter sowie im Besonderen Teil des deutschen StGB vereinzelt Sondertatbestände. Dagegen kennt das georgische Strafrecht – neben den vergleichbaren Sondertatbeständen im Be-

sonderen Teil – mit Art. 18 des georgischen StGB einen allgemeinen Vorbereitungstatbestand, der zwar an eine bestimmte Deliktsschwere knüpft, nach allgemeiner Ansicht aber restriktiv ausgelegt werden muss. Im Gegensatz zum deutschen Strafrecht beschränkt sich dieser Tatbestand nicht auf das Handeln mehrerer und erfasst insoweit theoretisch auch den Alleintäter. Ferner werden auch die in Art. 18 II des georgischen StGB ausdrücklich genannten minder schweren Delikte erfasst, während § 30 des deutschen StGB sich ausschließlich auf Verbrechen, d. h. schwere Straftaten bezieht. Dennoch führt die restriktive Auslegung des Art. 18 des georgischen StGB im Ergebnis dazu, dass die Rechtslage – trotz unterschiedlicher Normen – in der Praxis in beiden Ländern vergleichbar ist: Vorbereitungen des Einzeltäters bleiben in aller Regel straflos.

IV. Das unmittelbare Ansetzen

Als dritter möglicher Zeitpunkt nach dem rein innerlichen Entschluss des Täters und den bloßen Vorbereitungshandlungen folgt **das unmittelbare Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung**. Auch hier soll ein einleitendes Beispiel genannt werden:

Beispiel 4: Der Täter will seinen Nachbarn töten und lädt zu diesem Zweck zu Hause sein Gewehr. Dann begibt er sich in den Vorgarten des Nachbarn, versteckt sich mit dem schussbereiten Gewehr hinter einer Hecke und wartet ab. Als er den Nachbarn die Straße entlangkommen sieht, legt er sein Gewehr an. Nachdem der Nachbar das Gartentor durchschritten hat, schießt der Täter, sein Schuss verfehlt jedoch knapp das Ziel.

1. Die deutsche Rechtslage

Das unmittelbare Ansetzen stellt auf der Grundlage des § 22 des deutschen StGB des deutschen StGB²¹ in Deutschland die Umschreibung des **Versuchsbeginns** dar. Wie schon erwähnt, verläuft hier in den meisten Fällen die Schnittstelle zwischen der Straflosigkeit und der Strafbarkeit des Täters, weswegen gerade bei der

¹⁸ Wir bedanken uns recht herzlich bei Herrn *Badri Kotschlamaschwili*, Richter am Stadtgericht Tbilisi, für das Überlassen der Urteile des Stadtgerichts Tbilisi über die Vorbereitung einer Straftat.

¹⁹ Urteile des Stadtgerichts Tbilisi №1/5322-11 und №074118178 vom 24.11.2011.

²⁰ Urteil des Stadtgerichts Tbilisi №1/1113-09 vom 24.9.2009.

²¹ Die Vorschrift des § 22 des deutschen StGB lautet: „Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt“.

Bestimmung dieses Zeitpunktes besondere Sorgfalt erforderlich ist. Dabei ist der Zeitpunkt des unmittelbaren Ansetzens im Einzelfall sehr schwierig zu bestimmen.

Im genannten Fall hat der Täter (spätestens durch den Schuss) unstreitig unmittelbar angesetzt und ist daher wegen eines versuchten Mordes aus Heimtücke zu bestrafen. Fraglich ist jedoch, ob das unmittelbare Ansetzen nicht bereits früher stattfand, möglicherweise bereits a) als der Täter zu Hause das Gewehr lud, b) als er den Garten des Nachbarn betrat, c) als er sich im Garten des Nachbarn auf die Lauer legte, d) als er den Nachbarn das erste Mal in weiter Entfernung sah, e) als der Nachbar sich bis auf Schussweite genähert hatte, f) als der Täter sein Gewehr anlegte, g) als der Täter seinen Finger an den Abzug legte oder h) als der Täter damit begann, den Finger am Abzug zu krümmen.²²

Diese Frage hat durchaus eine **weitergehende Bedeutung**. Man denke nur an den Fall, dass der Täter bei seiner Tat von der Ehefrau des Nachbarn beobachtet wird. Wenn diese ahnt, was der Täter vorhat und ihm einen schweren Stein an den Kopf wirft, sodass dieser bewusstlos wird und die Tat nicht weiter durchführen kann, ist fraglich, ob dieses Verhalten die Voraussetzungen der Nothilfe, § 32 des deutschen StGB,²³ erfüllt. So gibt es manche, die das Vorliegen des für die Zulässigkeit von Notwehr und Nothilfe nach § 32 des deutschen StGB erforderlichen „gegenwärtigen Angriffs“ erst dann annehmen, wenn der Täter unmittelbar zur Tat angesetzt hat, also die Schwelle zum strafbaren Versuch überschritten hat.

An sich sollte die Ehefrau, die hier den Stein wirft, möglichst schnell eingreifen können. Sie sollte nicht erst warten müssen, bis der Täter das Gewehr angelegt hat, weil sie den Schuss sonst möglicherweise nicht mehr durch ihren Steinwurf verhindern kann. Stellt man sich nun vor, dass die Frau den Stein wirft, noch bevor das Opfer den Garten betritt, kommt man aber unter Um-

ständen zu fragwürdigen Ergebnissen: Setzt man nämlich das unmittelbare Ansetzen des Gewehrschützen zu spät an, zum Beispiel erst zum Zeitpunkt des Schusses, wäre der Gewehrschütze selbst straflos, wenn ihn der Stein früher trifft und dadurch die Tat verhindert wird, denn er wurde bereits vor dem Versuchsbeginn von dem Stein der Nachbarin getroffen. In diesem Vorbereitungsstadium, d. h. vor dem Versuchsstadium, tritt aber, wie oben gesehen, auf der Grundlage des deutschen Strafrechts noch keine Strafbarkeit ein. Das Warten im Garten, selbst mit einer geladenen Waffe, wäre dann als reine Vorbereitungshandlungen straflos. Möglicherweise könnte sich die Ehefrau bei ihrem Steinwurf auch nicht auf eine Nothilfe, § 32 des deutschen StGB, berufen, da der Angriff des Täters zu diesem Zeitpunkt – mangels unmittelbaren Ansetzens – noch nicht gegenwärtig war.

Andererseits zeigen sich aber auch Probleme, wenn man das unmittelbare Ansetzen zur Verwirklichung des Tatbestandes zu früh ansetzt, zum Beispiel bereits dann, wenn der Täter den Garten betritt. Wäre der Steinwurf der Ehefrau bereits zu diesem Zeitpunkt zulässig, so könnte der Täter argumentieren, eine Rechtsgutsgefährdung hätte zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgelegen. Er könnte weiter argumentieren, dass er es sich beim Anblick des Nachbarn ja vielleicht auch noch anders hätte überlegen können: Möglicherweise hätte er ja auf den tödlichen Schuss verzichtet. Nimmt man den Versuchsbeginn also schon in einem sehr frühen Stadium an, läge im vorliegenden Fall eine Strafbarkeit bereits mit Betreten des Gartens vor, da ein Rücktritt vom Versuch mangels freiwilliger Tataufgabe nicht mehr möglich ist, sofern der Täter frühzeitig überwältigt wird. So wäre es auch in unserem Fall: Der Täter wurde kurz nach dem Betreten des Gartens von dem Stein getroffen und konnte daher nicht mehr weiterhandeln, sodass eine freiwillige Aufgabe der Tat ausscheidet und ein strafbefreiender Rücktritt nicht mehr möglich wäre.

Wichtig ist allerdings, dass der Versuchsbeginn neben dem objektiven Kriterium auch ein subjektives Kriterium enthält. Dies zeigt schon der Wortlaut der entscheidenden Vorschrift des § 22 des deutschen StGB: „Eine Straftat versucht, wer **nach seiner Vorstellung von der Tat** zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt“. Dabei formulierte der Bundesgerichtshof (BGH) das subjektive Ansetzen einmal etwas salopp – aber durchaus prägnant – mit der Bemerkung, der Täter setze seinem Vorstellungsbild entsprechend

²² Hierzu auch den vergleichbaren „Annäherungsfall“ bei Hohmann, Olaf, JURA 1993, 321; ferner die Übungsfälle bei Gropengießer, Helmut/Kohler, Marius, JURA 2003, 277, 279; Langer, Winrich, JURA 2003, 135, 136; Safferling, Christoph, Juristische Arbeitsblätter (JA) 2007, 183, 186; Wolter, Jürgen, Juristische Arbeitsblätter (JA) 2008, 605, 607 f.

²³ Die Vorschrift des § 32 des deutschen StGB lautet: „(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig. (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden“.

dann unmittelbar an, wenn er subjektiv die Schwelle zum „**Jetzt geht es los**“ überschreite.²⁴ Im Hinblick auf das objektive Moment behilft sich der BGH bei der Begriffsdefinition dagegen einer abstrakten Formel: Ein unmittelbares Ansetzen liege dann vor, wenn der Täter eine Handlung vornimmt, die in ungestörtem Fortgang ohne wesentliche Zwischenakte unmittelbar²⁵ zur Tatbestandsverwirklichung führen soll oder in unmittelbarem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit ihr steht.²⁶

²⁴ Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 26, 201, 203; die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 28, 162, 163; die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 36, 249, 250; die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 37, 294, 297; die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 40, 257, 268; die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 48, 34, 36; die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 56, 170, 171; Bundesgerichtshof – Neue Zeitschrift für Strafrecht (BGH NSTz) 1989, 473, 474; Bundesgerichtshof – Neue Zeitschrift für Strafrecht (BGH NSTz) 1996, 38; Bundesgerichtshof – Neue Zeitschrift für Strafrecht (BGH NSTz) 2008, 465, 466; BGH NJW 2010, 623; Bundesgerichtshof – Neue Zeitschrift für Strafrecht, BGH NSTz 2011, 89; Bundesgerichtshof – Neue Zeitschrift für Strafrecht (BGH NSTz) 2011, 517; Bundesgerichtshof – Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungs-Report (BGH NSTz-RR) 2011, 367, 368; so auch *Krey, Volker/Esser, Robert*, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2012; Rn. 1220; *Safferling, Christoph*, Juristische Schulung (JuS) 2005, 135, 138; *Thoss, Peter*, JURA 2005, 128, 129; kritisch *Putzke, Holm*, Juristische Schulung (JuS) 2009, 985, 986; *Stein, Ulrich*, Goldammer's Archiv für Strafrecht (GA) 2010, 129, 150.

²⁵ Insbesondere durch die Einführung des Unmittelbarkeitserfordernisses wollte der Gesetzgeber die Versuchsstrafbarkeit einschränken, weshalb in Zweifelsfällen eine restriktive Auslegung angebracht erscheint; vgl. hierzu die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 43, 177, 181; *Kühl, Kristian*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2012, § 15 Rn. 58; *Küper, Wilfried*, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1984, 777; *Wessels, Johannes/Beulke, Werner/Satzger, Helmut*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 46. Aufl. 2016, Rn. 855.

²⁶ Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 26, 201, 203; die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 28, 162, 163; die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 30, 363, 364; die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 35, 6, 8 f.; die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 35, 363, 364; die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 36, 249, 250; die Entscheidungen des Bundesge-

2. Die georgische Rechtslage

Im Gegensatz zum deutschen Strafrecht wird der Versuch im georgischen Strafrecht objektiv verstanden und beginnt mit der unmittelbar auf die Begehung der Tat gerichteten vorsätzlichen Handlung (Art. 19 I des georgischen StGB).²⁷ Da die Grenze zwischen Strafbarkeit und Strafflosigkeit – jedenfalls in der Theorie – in der Regel nicht durch den Versuchsbeginn, sondern durch die Vorbereitung markiert wird, muss der georgische Nothelfer insofern aber nicht auf den Versuchsbeginn, d. h. auf das unmittelbare Ansetzen warten. Er darf sich bereits beim Vorliegen von Vorbereitungshandlungen – allerdings nur, wenn diese strafbar sind – auf Notwehr oder Nothilfe berufen, da bereits die Vorbereitung die reale Verletzungsgefahr für das Rechtsgut darstellt.²⁸

Diese reale Verletzungsgefahr, d. h. ein gegenwärtiger Angriff auf das Rechtsgut, liegt im Ausgangsfall

richtshofes in Strafsachen (BGHSt) 37, 294, 297 f.; die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 40, 257, 268; die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 40, 299, 301; die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 43, 177, 179; die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 44, 34, 40; die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 48, 34, 36; die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 56, 170, 171; Bundesgerichtshof – Neue Zeitschrift für Strafrecht (BGH NSTz) 2006, 331; Bundesgerichtshof – Neue Zeitschrift für Strafrecht (BGH NSTz) 2011, 517; Bundesgerichtshof – Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungs-Report (BGH NSTz-RR) 2011, 367, 368; Bundesgerichtshof – Neue Zeitschrift für Strafrecht (BGH NSTz) 2013, 156; Kammergericht – Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungs-Report (KG NSTz-RR) 2013, 138; *Berz, Ulrich*, JURA 1984, 511, 514 ff.; *Hardtung, Bernhard*, Neue Zeitschrift für Strafrecht (NSTz) 2003, 261, 262; *Kindhäuser, Urs*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2015, § 22 Rn. 19; *Krey, Volker/Esser, Robert*, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2012, Rn. 1221; *Kühl, Kristian*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2012, § 15 Rn. 68; *Kühl, Kristian*, Juristische Schulung (JuS) 1980, 650 ff.; Leipziger Kommentar (LK) zum Strafgesetzbuch-Hillenkamp, Thomas, 12. Aufl. 2007, § 22 Rn. 77, 85.

²⁷ Die Vorschrift des Art. 19 des georgischen StGB lautet: „Versuch einer Straftat ist eine vorsätzliche Handlung, die unmittelbar auf die Begehung der Straftat gerichtet war, die Straftat aber nicht vollendet wurde“.

²⁸ Vgl. *Schawgulidse, Tamaz*, Notwehr, 1966, S. 70 (in russischer Sprache.); *Schawgulidse, Tamaz/Surguladse, Lamera*, Gesellschaftsgefährlichkeitsausschließende Gründe einer Straftat in der Strafgesetzgebung, 1988, S. 75 (in georgischer Sprache).

jedenfalls zu dem Zeitpunkt, als der Täter zu Hause das Gewehr lädt (a.), noch nicht vor. Hier deutet die Handlung noch nicht eindeutig auf den bevorstehenden Angriff hin, da die Vorbereitungshandlung die soziale Adäquanz noch nicht überschritten hat. Ab dem Zeitpunkt c), d. h. als der Täter sich im Garten des Nachbarn auf die Lauer legt, bis zum Zeitpunkt g) als der Täter seinen Finger an den Abzug legt, ist die Handlung hingegen eindeutig der Vorbereitung zuzuordnen und gibt dem Nothelfer – im Beispielsfall die Frau – alle Rechte aus der Nothilfe. Die Bewertung des Falls b), d. h. der Zeitpunkt in dem der Täter den Garten des Nachbarn betritt, kann von vielen Umständen (war der Garten überhaupt befriedet und das Tor zugeschlossen) und örtlichen Gepflogenheiten (der Besucher geht, ohne an das Tor zu klingeln oder zu klopfen in den Garten hinein und macht sich vor dem Haus erst bemerkbar) abhängig sein und ist insoweit noch nicht eindeutig der Vorbereitung zuzuordnen. Man wird die Bewertung im Fall b) also von konkreten Fallgegebenheiten abhängig machen müssen. Der Fall h) jedoch, d. h. wenn der Täter damit beginnt, den Finger am Abzug zu krümmen, ist eindeutig als Versuch zu bewerten.

Problematisch für das georgische Strafrecht ist die Abgrenzung zwischen der Vorbereitung und dem Versuch bei minder schweren Straftaten, in denen das georgische StGB die Vorbereitungsstrafbarkeit nicht explizit vorsieht und bei der die Zuordnung der Handlung zur reinen Vorbereitung oder zum Versuch somit – wie im deutschen Strafrecht – die Grenze der Strafbarkeit markiert.

Beispiel 5 (aus der georgischen Rechtspraxis):

Um aus der Strafkolonie zu fliehen, hat ein Strafgefangener zwischen Mai und Oktober 2001 einen 0,5 m hohen und 4 m langen Tunnel in Richtung zur Wirtschaftszone der Kolonie gegraben. Bevor er den Tunnel fertigstellen konnte, wurde seine Tätigkeit von einem Mitarbeiter der Kolonie entdeckt. Um in die Freiheit zu gelangen, hätte er noch weitere 8 m graben sowie die Wirtschaftszone der Kolonie, einen 200 m langen Hof und noch einen Zaun überwinden müssen.²⁹

Die unteren Gerichte haben den Täter vom Vorwurf der Flucht aus einer Strafvollzugsanstalt (strafbar ge-

mäß Art. 379 des georgischen StGB) mit der Begründung freigesprochen, dass die Tat als reine Vorbereitung, d. h. als das Schaffen von Fluchtbedingungen zu bewerten sei, die Flucht aus einer Strafvollzugsanstalt eine minder schwere Straftat darstelle und die Vorbereitung einer solchen Tat nicht in Art. 18 II des georgischen StGB explizit vorgesehen und daher nicht strafbar sei. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hat der Große Senat des Obersten Gerichts Georgiens das freisprechende Urteil aufgehoben, die Tat als versuchte Flucht bewertet und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Appellationsgericht zurückverwiesen. In der Begründung dieser Entscheidung heißt es, dass die Vorbereitung einer Handlung allein die Voraussetzungen der Straftatbegehung schafft, der Versuch jedoch unmittelbar auf die Straftatbegehung gerichtet sein muss. Die Handlung des Täters sei aber gerade unmittelbar auf die Flucht gerichtet gewesen, weswegen hier nicht lediglich eine straflose Vorbereitung, sondern bereits ein strafbarer Versuch vorliege. Diese Bewertung des Obersten Gerichtshofes entbehrt jedoch jeder strafrechtstheoretischen Grundlage. Bei der Entscheidung der Frage, ob hier eine Vorbereitung oder ein Versuch vorliegt, kann ein Fallgruppenvergleich hilfreich sein. Wenn der Täter mit dem Vorsatz, einen Menschen zu töten, ein Messer ergreift, es jedoch noch nicht erhebt, oder er eine Pistole zieht, ohne bereits zu zielen, liegt stets lediglich eine (allerdings strafbare) Vorbereitung und noch kein Versuch vor.³⁰ Der Beginn der Tatausführung, d. h. der Versuch, ist erst dann gegeben, wenn der Täter das Messer erhebt oder mit der Pistole auf das Opfer zielt. Die ersten, auf die Begehung einer Straftat gerichteten Handlungen sind dagegen Vorbereitungshandlungen. Sie dienen bereits einem Ziel – nämlich dem, eine Straftat zu begehen. Im Unterschied zur Vorbereitung ist der Versuch aber **unmittelbar** auf die Straftatbegehung gerichtet, d. h. er stellt den Anfang der Tatbestandsverwirklichung dar und liegt demnach vor, wenn entweder bereits ein Merkmal des Straftatbestandes verwirklicht wurde oder der Täter damit beginnt, dieses Merkmal zu erfüllen. Der Versuch umfasst also gerade die Handlungen, die

²⁹ Entscheidung des Großen Senats des Obersten Gerichts Georgiens, Nr. 168-ap vom 25.11.2002, abrufbar unter: <http://www.supremecourt.ge/files/upload-file/pdf/2002-168-ap.pdf>.

³⁰ Die gleiche Ansicht s. bei *Mamulaschwili, Gotscha*, in: *Lekweischwi, Mzia/ Todua, Nona/Mamualschwili, Gotscha*, der Besondere Teil des Strafrechts, B. II 5. Aufl., 2017, S. 539; a. A. *Turava, Merab*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2013, S. 304-305.

mit der Tatbestandsverwirklichung zeitlich und räumlich eng in Verbindung stehen. Dies sind jedoch nur solche, die der Tatbestandsverwirklichung unmittelbar vorangehen und mit diesen eng verflochten sind.

Die Flucht ist das unerlaubte und (manchmal) heimliche Verlassen eines Ortes. Der Anfang der Tatausführung bei der Flucht liegt erst dann vor, wenn der Täter sich anschickt, den unerwünschten Ort zu verlassen. Derjenige, der für das Graben eines vier Meter langen Tunnels vier Monate braucht, müsste für die verbliebenen acht Meter und für die Beendigung des Tunnels voraussichtlich weitere acht Monate arbeiten. Ein Mensch, der tief in der Erde steckt und in frühestens acht Monaten die Möglichkeit erlangt, aus der eingezäunten Fläche der Strafkolonie heraus zu kommen, schickt sich aber noch nicht an, den Raum zu verlassen. Der Strafgefangene hat daher noch keine versuchte Flucht begangen, sondern die Flucht nur vorbereitet. Unabhängig von der offensichtlichen Sozialgefährlichkeit der Tat und der kriminellen Energie des Täters, hätte selbiger freigesprochen werden müssen, da Art. 18 II des georgischen StGB die Vorbereitung dieser minder schweren Straftat nicht explizit für strafbar erklärt. Die Strafbarkeit einer Handlung kann in einem Rechtsstaat nur durch ein formelles Gesetz begründet werden³¹ und nicht durch die Sozialgefährlichkeit der Tat oder des Täters. Es gilt der Grundsatz „nulla poena sine lege“.

3. Rechtsvergleichender Ausblick

Da die Vorbereitung einer schweren und besonders schweren Straftat, begangen durch den Einzeltäter, im georgischen Strafrecht generell (und bei einer minder schweren Straftat jedenfalls in den im Gesetz genannten Fällen) strafbar ist, steht der georgische Rechtsanwender selten vor dem Dilemma, beim Vorhandensein einer realen Gefahr für das Rechtsgut ein unmittelbares Ansetzen feststellen zu müssen, um zu einer Straftat zu gelangen. Die Vorbereitung, als eine abstrakte, jedoch reale Gefährdung des Rechtsgutes, stellt nach georgischem Recht bereits einen unmittelbaren (oft auch) gegenwärtigen Angriff auf das Rechtsgut dar und ist daher z. B. notwehrtauglich.

Probleme im georgischen Strafrecht können nur dann entstehen, wenn die Vorbereitung einer minder schweren Straftat nach Art. 18 II des georgischen StGB nicht explizit strafbar, jedoch die Tat nach der Auffassung des Rechtsanwenders strafwürdig ist. Hier zeigt sich in der georgischen Rechtspraxis die Tendenz, zu früh den Anfang der Tatbestandsverwirklichung (vergleichbar mit dem unmittelbaren Ansetzen im deutschen Recht) anzunehmen.

Dagegen wird im deutschen Strafrecht viel Mühe darauf verwandt, den Zeitpunkt des unmittelbaren Ansetzens zum Versuch festzustellen, weil regelmäßig (erst) dadurch die Grenze zur Strafbarkeit überschritten wird. Eindeutige Kriterien wurden hier aber noch nicht gefunden. Allerdings ist festzuhalten, dass sich das „unmittelbare Ansetzen“ nach deutschem Recht aus einer subjektiven und einer objektiven Komponente zusammensetzt, während sich das georgische Strafrecht vorwiegend an einer objektiven Begriffsbestimmung orientiert. Dies ergibt sich bereits aus dem Vergleich der beiden gesetzlichen Bestimmungen. Während Art. 19 des georgischen StGB („Versuch einer Straftat ist eine vorsätzliche Handlung, die unmittelbar auf die Begehung der Straftat gerichtet war, die Straftat aber nicht vollendet“) keine ausdrücklichen subjektiven Elemente enthält, stellt § 22 des deutschen StGB gerade auf die Vorstellung des Täters ab („Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt“). Dennoch kommt das georgische Strafrecht nicht ohne subjektive Elemente aus. Zwar muss die Handlung, um den Tatbestand des Art. 19 des georgischen StGB zu erfüllen, objektiv unmittelbar auf die Begehung der Tat gerichtet sein, sie muss aber selbstverständlich insoweit auch vom Vorsatz des Täters umfasst werden. Allerdings reicht – im Gegensatz zum deutschen Strafrecht – allein die Vorstellung des Täters, dass seine Handlung auf die Begehung einer Tat gerichtet ist, nicht aus. Diese „Versubjektivierung“ hat im deutschen Strafrecht zur Folge, dass man das unmittelbare Ansetzen sehr früh ansetzen und die Strafbarkeit daher in Richtung einer Vorbereitungsstrafbarkeit ausdehnen kann, was mangels eines allgemeinen Vorbereitungsdelikts auch erforderlich erscheint.³² Im

³¹ Vgl. *Wessels, Johannes/Beulke, Werner/Satzger, Helmut*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 46. Aufl. 2016, Rn. 61, 71.

³² Vgl. zum sehr frühen Versuchsbeginn nach deutschem Recht den „Tankstellenfall“, die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) 23, 201.

georgischen Strafrecht stellt sich dieses Problem hingegen nicht.

Probleme hat das georgische Strafrecht insoweit mit dem untauglichen Versuch, bei dem ja gerade keine objektive Rechtsgutsgefährdung festzustellen ist, der aber nach ganz überwiegender Ansicht (Umkehrschluss aus Art. 20 des georgischen StGB) strafbar ist. Unter einem solchen untauglichen Versuch versteht man – sowohl in Georgien als auch in Deutschland – einen Versuch, der unter den gegebenen Umständen entgegen den Vorstellungen des Täters entweder aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen nicht zur Verwirklichung des Tatbestandes führen konnte. Da die rein objektive Theorie die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs nicht erklären kann, wird im georgischen Strafrecht vorgeschlagen, aus dem deutschen Strafrecht die gemischt objektiv-subjektive Theorie zu übernehmen, den „normalen“ Versuch objektiv, den untauglichen jedoch subjektiv zu bestimmen.³³ Diese Ansicht ist jedoch systemwidrig und entbehrt einer gesetzlichen Grundlage. Der Übergang zur subjektiv-objektiven Versuchsdefinition könnte systematisch die Einführung der subjektiv-objektiven Vorbereitungdefinition zur Folge haben, die dann weit in die Gesinnungsstrafbarkeit hineinreichen würde. Vorzugswürdig erscheint die Position der in der deutschen Strafrechtsdogmatik entwickelten neuen objektiven Versuchstheorie, welche die durch die Versuchshandlung geschaffene Gefahr für das Rechtsgut nicht **ex post**, sondern **ex ante** beurteilt. Danach wird nur diejenige Handlung als gefährlich angesehen, die nach der *ex ante* Sicht eines objektiven Beobachters auf die Begehung einer Straftat gerichtet ist.³⁴ Der absolut untaugliche und der irrealer Versuch können dagegen keine Strafbarkeit begründen, da eine solche Handlung aus der **ex ante Sicht eines objektiven Beobachters** keinerlei Gefahr beinhaltet. Art. 20 des georgischen StGB bildet dadurch keine Ausnahme vom objektiven Verständnis der begonnenen Straftat. So

kann die Strafbarkeit des untauglichen und die Straflosigkeit des grob unverständigen Versuchs ohne die subjektiv-objektive Versuchstheorie begründet werden.³⁵

³³ Turava, Merab, Strafrecht, Überblick über den Allgemeinen Teil, 8. Aufl. 2010, S. 255.

³⁴ Zur objektiven Versuchstheorie vgl. Hirsch, Günther, Juristische Zeitung (JZ) 2010, 2007, S. 496; Hirsch, Günther, Festschrift für Claus Roxin (Roxin-FS) 2001, S. 710; Spindel, Günther, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1965, 1888; Spindel, Günther, Festschrift für Ulrich Stock, (Stock-FS) S. 89.

³⁵ Mtschedlischwili-Hädrich, Ketewan, Strafrecht, Allgemeiner Teil II, Besondere Erscheinungsformen der Straftat, 2011, S. 99 ff.

Das Verständnis vom Grundsatz der Unveränderbarkeit der Anklage in der georgischen und europäischen Rechtsprechung (EGMR)*

Von Richter am Stadtgericht Tbilisi, Assistant-Prof. Dr. *Lavrenti Maghlakelidze*, Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-Universität Tbilisi

I. Einführung

Der Angeschuldigte muss über Sinn und Grund der erhobenen Anklage unterrichtet werden. Dies umfasst die tatsächlichen und rechtlichen Vorwürfe der Anklage und deren strafrechtliche Beurteilung,¹ die zudem fehlerfrei und eindeutig formuliert sein müssen. Dabei ist die Handlung, derentwegen Anklage erhoben wird, genau zu konkretisieren. Erforderlich ist außerdem der Hinweis auf den Ort, die Zeit sowie die Art und Weise der Tatbegehung.² Es geht insofern also um den Umfang der Anklage, die von der Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung vertreten wird.

Die Umstände der inkriminierten Handlung müssen so dargestellt werden, dass diese genau individualisiert werden können, um die Gefahr der Verwechslung mit anderen Straftaten auszuschließen.³ Der Anklageumfang muss neben der rechtlichen Beurteilung auch die tatsächlichen Umstände der inkriminierten Handlung enthalten – d.h. die Tatsachen und Umstände, aus denen sich nach Auffassung der Anklage eine konkrete Straftat ergibt.⁴ Problematisch wird es dann, wenn es in der Anklageschrift zu Differenzen zwischen der klagegegenständlichen Straftat und den tatsächlichen Umständen

* Deutsche Übersetzung des Aufsatzes vom Lektoratsmitglied der DGStZ Herrn *Davit Chikhladze*.

¹ Siehe EGMR, *Chichlian and Ekindjian v. France*, Urteil vom 11.11.1989, 10959/84, § 50, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-57613>.

² Vgl. Oberstes Gericht von Georgien, Leitlinien für die Urteilsform, Begründung und stilistische Textrichtigkeit in Strafsachen, 2015, S. 52-53.

³ Vgl. *Jakobs, Günther*, Probleme der Wahlfeststellung, GA 1971, 257-258; *Puppe, Ingeborg*, Die Individualisierung der Tat in Anklageschrift und Bußgeldbescheid und ihre nachträgliche Korrigierbarkeit, NStZ 1982, 230.

⁴ Vgl. Oberstes Gericht von Georgien, Leitlinien für die Urteilsform, Begründung und stilistische Textrichtigkeit in Strafsachen, 2015, S. 52; *Tumanishvili, Giorgi*, Indictment and Deviation therefrom Trial on Merits, Journal of Law, #1, 2016, 274.

den gibt, also dann, wenn die in der Anklage dargelegte Tatbegehung auf die Verwirklichung eines anderen als des angeklagten Straftatbestands hindeutet.

Genau diesem Problem widmet sich der vorliegende Artikel. Ferner wird die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) untersucht und die Rechtspraxis der georgischen Gerichte hinsichtlich des Grundsatzes der Unveränderbarkeit der Anklage analysiert.

II. Das Verständnis vom Grundsatz der Unveränderbarkeit der Anklage nach der Rechtsprechung des EGMR

Der EGMR weist in seinen Entscheidungen immer wieder darauf hin, dass die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) durch Art. 6 Abs. 3 Buchst. b das Recht der angeklagten Person „auf ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung“⁵ gewährleistet.

Im Fall *Can v. Austria* betonte die Kommission, dass „der Angeklagte die Gelegenheit haben muss, seine Verteidigung sachgerecht zu organisieren, sich über alle relevanten Argumente vor Gericht zu äußern und damit auf das Ergebnis des Verfahrens Einfluss nehmen zu können [...]“⁶ Nach Ansicht des EGMR bedeutet dies,

⁵ Der EGMR weist auf die Bedeutung der Verfahrensdauer hin. Etwa wenn sich im Laufe des Verfahrens ein für die Verteidigung erheblicher Umstand einstellt, muss dem Angeklagten die Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte in tatsächlicher und effektiver Weise – insb. auch in angemessener Zeit – gewährt werden. Siehe dazu EGMR, *Pélissier and Sassi v. France*, Urteil vom 25.03.1999, 25444/94, § 62, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-58226>, vgl. ebenso *Mchedlidze, Nana*, Application of the Standards of the European Convention on Human Rights by the Common Courts of Georgia 2017, S. 135.

⁶ Siehe EGMR, *Can v. Austria*, Urteil vom 30.09.1985, 9300/81, Kommissionsbericht, §53, zitiert in: *Trechsel, Ste-*

dass die Verteidigungstätigkeit alles umfassen kann, was dem Beschuldigten zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung dient.⁷

Im Fall *Mattoccia v. Italy* wurde der Busfahrer einer Schule beschuldigt, ein geistig behindertes Mädchen zu sexuellen Handlungen gezwungen zu haben. Im diesem Fall hat das Gericht festgestellt, dass „in der Anklage enthaltene Informationen durch Ungenauigkeit in Bezug auf Zeit und Ort gekennzeichnet waren.“⁸ Zudem hat das Gericht darauf hingewiesen, dass „es die Fairness verlangt hätte, dem Angeklagten mehr Möglichkeiten zu geben, sich auf praktische und wirksame Weise zu verteidigen, zum Beispiel indem er Zeugen berufen hätte, um ein Alibi aufzubauen.“⁹ Daher konnte der Gerichtshof nicht erkennen, „wie die im Verfahren vorgelegten Beweismittel ausreichen könnten, da die „Anschuldigung“ der Anklage in einer Phase der Anhörung geändert worden war, als der Beschwerdeführer nur noch in der Berufung darauf reagieren konnte.“¹⁰

Daher plädiert der EGMR dafür, dem Angeklagten alle Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, um seine Verteidigung ohne Einschränkung organisieren und alle relevanten Verteidigungsargumente vor Gericht darstellen zu können, um dadurch Einfluss auf das Ergebnis des Verfahrens zu nehmen.¹¹

III. Der Grundsatz der Unveränderbarkeit der Anklage in der georgischen Rechtspraxis

In der georgischen Rechtsprechung wurde in dieser Hinsicht keine einheitliche Rechtspraxis etabliert. Einige Richter vermeiden im Fall einer Abweichung der Anklage die Anwendung milderer Gesetze und erlassen einen Freispruch. So hat beispielsweise das Stadtgericht Tbilisi in seinem Urteil vom 28. April 2015 den Angeklagten vom Vorwurf der vorsätzlichen minder schweren Körperverletzung freigesprochen, obwohl es eindeutige Hinweise auf die vorsätzliche einfache Körperverletzung gab.¹² In diesem Fall hat das Gericht darauf hingewiesen, dass „infolge der Bewertung und Analyse der gesicherten Beweismittel die Tat des Angeklagten zwar Merkmale anderer leichter Straftatbestände des Strafgesetzbuches¹³ erfüllen könnte“.¹⁴ Jedoch hat das Gericht auch erläutert, dass „der Grundsatz der Unveränderbarkeit der Anklage zu berücksichtigen sei und diese unter der Verpflichtung stehe, den Angeklagten ordnungsgemäß und vollständig über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe, inklusive Anklageänderungen, zu unterrichten.“¹⁵ Das Gericht hat weiterhin festgestellt, dass die Anklageänderung den Standards des EGMR nicht genüge, woraufhin der Angeklagte im Ergebnis freigesprochen wurde.¹⁶

Hier muss die Frage gestellt werden, inwieweit der Richter in solchen Fällen die Befugnis der Anklageer-

fan, Human Rights in Criminal Proceedings 2009 (Georgische Übersetzung), S. 251, Fußnote 1101, http://www.alpe.ge/files/publications/file_jnzx37sp0mstvp8.pdf; Das Urteil ist abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-57457>.

⁷ Siehe EGMR, *Vyerentsov v. Ukraine*, Urteil vom 11.04.2013, 20372/11, § 75, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-118393>.

⁸ Siehe EGMR, *Mattoccia v. Italy*, Urteil vom 25.07.2000, 23969/94, § 71, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-58764>.

⁹ Siehe EGMR, *Mattoccia v. Italy*, Urteil vom 25.07.2000, 23969/94, § 71, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-58764>.

¹⁰ Siehe EGMR, *Mattoccia v. Italy*, Urteil vom 25.07.2000, 23969/94, § 70, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-58764>.

¹¹ Siehe EGMR, *Mayzit v. Russia*, Urteil vom 20.01.2005, 63378/00, § 78, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-68067>, vgl. ebenso *Mchedlidze, Nana*, Application of the Standards of the European Convention on Human Rights by the Common Courts of Georgia 2017, S. 135.

¹² Siehe Urteil des Stadtgerichts Tbilisi vom 23.04.2015, 1/2823-14. Ähnlich hat das Bezirksgericht von Mtskheta entschieden und den Angeklagten vom Vorwurf des zweifachen Mordes freigesprochen, obwohl es deutliche Indizien für eine Notwehrüberschreitung bei der Begehung der Körperverletzung gab. Im Nachhinein wurde das Urteil vom Appellationsgericht Tbilisi aufgehoben und der Angeklagte wegen Notwehrüberschreitung in einem schweren oder minder schweren Fall der Körperverletzung verurteilt (Art. 122 des georgischen Strafgesetzbuches). Siehe dazu die Entscheidung von Appellationsgericht Tbilisi vom 14.05.2013, 1/b-117-13; vgl. ebenso *Tumanishvili, Giorgi*, Indictment and Deviation therefrom Trial on Merits, *Journal of Law*, #1, 2016, 275.

¹³ Im Folgenden als StGB abgekürzt.

¹⁴ Siehe Urteil des Stadtgerichts Tbilisi vom 23.04.2015, 1/2823-14.

¹⁵ Siehe Urteil des Stadtgerichts Tbilisi vom 23.04.2015, 1/2823-14.

¹⁶ Siehe Urteil des Stadtgerichts Tbilisi vom 23.04.2015, 1/2823-14.

weiterung hat, d.h. ob er den Angeklagten verurteilen oder die Anklage auf einen anderen Straftatbestand erweitern kann, der ursprünglich nicht von ihr vorgesehen war.

Wie oben bereits erwähnt, hat jede angeklagte Person nach Art. 6 EMRK das Recht, innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden. Die gleiche Bestrebung findet sich zum Teil in Art. 38 Abs. 1 der georgischen StPO. Nach diesem Artikel muss die Person nach der Festnahme unverzüglich in einer ihr verständlichen Sprache darüber unterrichtet werden, dass gegen sie der begründete Verdacht besteht, einen Straftatbestand des StGB verwirklicht zu haben. Die Abwesenheit des Angeklagten lässt diese Pflicht unberührt und vertagt diese auf die Vernehmung. Außerdem gehört es zu den gesetzlichen Anforderungen, dem Beschuldigten das Haftprotokoll zu überreichen. Bei der Abwesenheit des Beschuldigten reicht eine offizielle Anklageerhebung aus. Das Ganze spricht dafür, dass der Beschuldigte bereits in frühen Phasen des Verfahrens über die gegen ihn erhobene Anklage unterrichtet werden soll, damit er sich angemessen verteidigen kann. Wenn die Staatsanwaltschaft die in der Anklage erhobenen Vorwürfe vor Gericht nicht beweisen kann, kann es zum Freispruch kommen.¹⁷ Für einen Schuldspruch sollen dementsprechend die in der Anklage vorgetragene tatsächlichen und rechtlichen Umstände den Ergebnissen der Beweiswertung entsprechen (sog. Korrespondenzprinzip).¹⁸ Die Verteidigung muss in diesem Fall erwarten und glauben dürfen, dass sie die Ausrichtung der Verteidigungsstrategie nur im Rahmen der erhobenen Anklage vorbereiten muss. Dies dient dem Schutz des Angeklagten vor Überraschungen dahingehend, dass in der Hauptverhandlung andere als die in der Anklage enthaltenen tatsächlichen und rechtlichen Umstände zum Gegenstand gemacht werden.

In einer Strafsache verurteilte das Stadtgericht den Angeklagten anstatt des in der Anklage angeführten Straftatbestandes der Folter (Art. 144¹ Abs. 1 StGB) wegen vorsätzlicher einfacher Körperverletzung (Art. 120

StGB).¹⁹ In einem weiteren Fall hat der Richter den Tatbestand des Raubes in Nötigung geändert.²⁰ Auch hat das Stadtgericht in einer weiteren Strafsache den Straftatbestand der Beihilfe zum Schusswaffenversand zu terroristischen Zwecken (Art. 25, 323¹ Abs. 1 StGB) in den Tatbestand der Beihilfe zum Schusswaffenversand (Art. 25, 236 Abs. 4 StGB) korrigiert,²¹ obwohl die Haupttäter wegen Schusswaffenversand zu terroristischen Zwecken (Art. 323¹ StGB) verurteilt wurden.²² In dem zuletzt genannten Fall stellt sich daher die Frage, ob das Gericht gegenüber dem Angeklagten, der die Beihilfe leistete, den Grundsatz der Unveränderbarkeit der Anklage verletzt hat. In diesem Fall hat das Gericht diesbezüglich argumentiert, dass trotz der unterschiedlichen Verurteilung und der rechtlichen Qualifikation von Täter und Teilnehmer das materiell-rechtliche Prinzip des gleichen strafrechtlichen Unrechts nicht verletzt wurde. Sowohl für den Haupttäter als auch für den Gehilfen hat das Gericht schließlich entschieden, dass diese ein einheitliches Unrecht verwirklicht haben. Nach Ansicht der Richter waren die objektiven Tatseiten bei Beiden identisch, obwohl der Unterschied im konkreten Zweck (Terrorismus) bestand. Was die strafprozessualen Fragen der Verurteilung angeht, hat das Gericht entschieden, dass diese im Einklang mit dem in Art. 6 EMRK verankerten Grundsatz der Unveränderbarkeit der Anklage stünden, da die Änderung der rechtlichen Qualifikation bereits „vorher absehbar“ und zu erwarten war.²³

IV. Zusammenfassung

Abschließend lässt sich feststellen, dass nach dem Grundsatz der Unveränderbarkeit der Anklage der Be-

¹⁷ Siehe *Tumanishvili, Giorgi*, Indictment and Deviation therefrom Trial on Merits, *Journal of Law*, #1, 2016, 279.

¹⁸ Siehe *Tumanishvili, Giorgi*, Indictment and Deviation therefrom Trial on Merits, *Journal of Law*, #1, 2016, 281.

¹⁹ Siehe Urteil des Stadtgerichts Tbilisi vom 15.10.2015, 1/2160-15. Ähnlich hat Stadtgericht Tbilisi in seinem Urteil vom 23.03.2007 entschieden und den Tatbestand offener Diebstahl in Betrug geändert. Siehe hierzu ausführlich das Urteil des Stadtgerichts Tbilisi vom 23.03.2007, 1/7129.

²⁰ Vgl. Urteil des Stadtgerichts Tbilisi vom 08.06.2016, 1/5062-15.

²¹ Siehe Urteil des Stadtgerichts Tbilisi vom 19.05.2017, 1/5020-16.

²² Siehe Urteil des Stadtgerichts Tbilisi vom 19.05.2017, 1/5020-16.

²³ Siehe Urteil des Stadtgerichts Tbilisi vom 19.05.2017, 1/5020-16.

schuldigte sachgemäß und vollständig über die Anklage unterrichtet werden soll, damit die Verteidigung angemessen vorbereiten kann. Dies gilt auch für den Fall der Anklageänderung. Wie bereits erwähnt, hat der EGMR festgestellt, dass bei der Anklageänderung dem Angeklagten angemessene Zeit und Gelegenheit gewährt werden muss, um auf die Änderungen reagieren und seine Verteidigung entsprechend ausrichten zu können.²⁴ Eine Verletzung des Grundsatzes liegt allerdings nicht vor, wenn die Änderung innerhalb ein und desselben strafrechtlichen Unrechts bleibt,²⁵ denn nach der Rechtsprechung des EGMR ist eine Änderung der Anklage für die Verteidigung jedenfalls dann abseh- und erwartbar, wenn die Tat ursprünglicher Bestandteil der Anklage war.²⁶ Eine Abweichung von der Anklage und die damit verbundene Verletzung des Grundsatzes der Unveränderbarkeit schränkt den Richter nicht darin ein, dennoch einen Schuldspruch zu erlassen, sofern die Abweichung nicht wesentlich ist und daher die Informations- und Verteidigungsfunktion der Anklage nicht verloren geht. Bei der Anwendung milderer Gesetze ist es seitens der Gerichte auf materiell-rechtliche sowie prozessual-rechtliche Besonderheiten zu achten. Hinsichtlich des materiellen Rechts muss die Änderung der rechtlichen Qualifikation innerhalb des gleichen strafrechtlichen Unrechts bleiben (z. B. Mord, Art. 108 StGB) kann in Totschlag bei der Überschreitung der Grenzen der Notwehr (Art. 113 StGB) geändert werden, sowie Raub

(Art. 179 StGB) in Nötigung (Art. 150 StGB).²⁷ Prozessual-rechtlich müssen solche Änderungen jedoch vorher absehbar und zu erwarten sein, damit die Verteidigung angemessene Zeit und Gelegenheit für die Vorbereitung einer effektiven Verteidigung hat.²⁸ Falls solche Tatsachen und Umständen hervortreten, die sich inhaltlich wesentlich von der erhobenen Anklage entfernen und Tatbestandsmerkmale einer anderen Straftat vorliegen, sind weder der Schuldspruch, noch die Anwendung milderer Gesetze zweckmäßig. In diesem Fall sollte die Person also zu Recht freigesprochen werden.

²⁴ Siehe EGMR, *Block v. Hungary*, Urteil vom 25.01.2011, 56282/09, § 24, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-103043>; *Mattoccia v. Italy*, Urteil vom 25.07.2000, 23969/94, § 61, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-58764>.

²⁵ Das Oberste Gericht von Georgien hat den Grundsatz der Unveränderbarkeit der Anklage in einer Strafsache verletzt. Die erste Instanz hat die Person wegen offenen Diebstahls (Art. 178 Abs. 2 Buchst. a StGB) verurteilt. Das Appellationsgericht hat die Verurteilung jedoch in die Verhinderung der journalistischen Berufstätigkeit (Art. 154 StGB) umgeändert. Das Oberste Gericht hat schließlich das Urteil des Appellationsgerichts geändert und den Angeklagte wegen willkürlicher Aneignung (Art. 360 Abs. 1 StGB) schuldig gesprochen. Siehe hierzu ausführlich Entscheidung des Obersten Gerichts von Georgien vom 12.06.2015, N7ap-15.

²⁶ Siehe EGMR, *De Salvador Torres v. Spain*, Urteil vom 24.10.1996 21525/93, § 33, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-58061>; EGMR, *Juha Nuutinen v. Finland*, Urteil vom 24.04.2007, 45830/99, § 32, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-80211>.

²⁷ Siehe Urteil des Stadtgerichts Tbilisi vom 08.06.2016, 1/5062-15.

²⁸ Es ist absolut möglich, dass die hervorgetretenen Umstände so von den in der Anklage erhobenen Vorwürfen abweichen, dass es sich dabei um einen Tatbestand aus dem anderen Kapitel des StGB handelt. Jedoch ist es wichtig, dass der Richter die inhaltlichen und qualitativen Grenzen der Anklage nicht überschreitet. Vgl. Oberstes Gericht von Georgien, Leitlinien für die Urteilsform, Begründung und stilistische Textrichtigkeit in Strafsachen, 2015, S. 54.

Konferenzbericht: „Strafrechtliche Sanktionen und Strafverhängung“ – 13. bis 14. Mai 2017 (Tbilisi, Georgien)*

Von Assistant-Prof. Dr. *Temur Tskitishvili*, Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-Universität Tbilissi, TSU Tinatin Tsereteli Institut für Staat und Recht

Über die Frage, welches Institut, die Straftat oder die Strafe, im Vordergrund steht, werden in der Strafrechtslehre unterschiedliche Meinungen vertreten. Während einige Rechtswissenschaftler dem Straftatbegriff den ersten Platz einräumen, bevorzugt der andere Teil der Autoren die Strafe, weil die Strafrechtsspezifik gerade durch die Strafe bestimmt wird¹. Es muss dabei in Betracht gezogen werden, dass die Bezeichnung des Strafrechts, als die Bezeichnung eines Rechtsgebiets, in verschiedenen Sprachen unterschiedlich lautet und nicht direkt übersetzt werden kann. Die georgische Bezeichnung dieses Rechtsgebiets („Recht des Blutes“) weist auf die dominante Rolle des Instituts der Strafe hin und stellt das Strafrecht daher als bestrafendes Recht dar.

Richtig ist, dass die Strafrechtsfunktion nicht nur die Täterbestrafung umfasst, sondern sie daneben auch rehabilitierende nicht bestrafende Maßnahmen kennt. Aber im Vergleich zu diesen Maßnahmen bestimmt das Institut der Strafe die Spezifik und Natur des Strafrechts, das heißt, dass die strafrechtliche Sanktion ein sehr bedeutendes Strafrechtsinstitut darstellt. Das Strafrecht erfüllt seine präventive Funktion gerade durch die Strafe. Die strafrechtliche Sanktion stellt aber nur eine Art der Sanktionen dar. Das Strafrecht kennt neben der Strafe auch andere Sanktionen, denen ebenfalls eine präventive Funktion zukommt. Diese Sanktionen haben aber im Vergleich zu der Strafe unterschiedliche Anwendungsvoraussetzungen und andere Charakteristika.

Angesichts der Bedeutung der strafrechtlichen Sanktionen wird den wissenschaftlichen und praktischen Projekten über die Thematik der Sanktions- und Strafverhängung besonderer Wert beigemessen. Im georgischen Strafrecht stellten aber von vornherein die Verbrechenlehre und die mit ihr im Zusammenhang stehende

Fragen eine der faszinierendsten Forschungsrichtungen dar². Junge und erfahrene Rechtswissenschaftler interessieren sich bis heute für die Verbrechenlehre, wie sich unschwer an den in georgischer Sprache veröffentlichten Arbeiten erkennen kann. Dennoch sind bis heute auf Georgisch über die Thematik der Strafe nur einige Arbeiten veröffentlicht worden³.

Diese Tatsache basiert vermutlich auf besonderen Gründen. Die Strafe ist das Strafrechtsinstitut, durch das die strafrechtliche Politik bestimmt wird. Die gesetzliche Regelung der strafrechtlichen Sanktionen spiegelt in der Regel wider, wie die Strafrechtspolitik aussieht. Die wissenschaftliche Untersuchung dieser oder jener Frage verlangt auch eine kritische Analyse. Während der Sowjetzeit waren aber die kritische wissenschaftliche Meinungsäußerung und das freie Denken mit gewissen Risiken verbunden. Es gibt zahlreiche Beispiele, die zeigen, wie teuer Wissenschaftler, Schriftsteller oder ande-

² Die Gründerin der georgischen Strafrechtsschule *Professorin Tinatin Tsereteli* und ihre Nachfolger haben der Verbrechenlehre, ihrer Ausgestaltung und den mit ihr verbundenen Problemen wissenschaftliche Arbeiten (Monografien, Aufsätze) gewidmet, die heute genauso aktuell sind wie früher.

³ *Vacheishvili, Aleksandre*, Die Strafe und Sozialschutzmaßnahmen, 1960; *Gotua, Zurab*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Strafe, 2001; *Okhanashvili, Anri*, Die Strafbarkeit der juristischen Person, „Zeitschrift für Recht“ der juristischen Fakultät TSU, 2009, №2; *Lekveishvili, Mzia/ Shalikashvili, Moris*, (Hrsg.), Problematik der Anordnung der Jugendstrafe und Erziehungsmaßregeln, Aufsatzsammlung, 2011; *Kherkheulidze, Irine*, Gemeinwohlarbeit – Bester Agent zu der Resozialisierung der jugendlichen Straftäter zwischen Ersatzfreiheitsstrafen, „Recht und Gerechtigkeit“, 2011, №2; *Dvalidze, Irakli*, Allgemeiner Teil des Strafrechts, Strafe und andere strafrechtliche Folgen der Straftat, 2013; *Nachkebia, Guram*, Die Problematik der gesetzlichen Bestimmung der Ziele der Strafe und ihr Zusammenhang mit der lebenslangen Strafe nach georgischem Strafgesetzbuch, „Recht und Gerechtigkeit“, 2013, №2; *Gamkrelidze, Otar*, Der Begriff der Strafe im Strafrecht, DGStZ 1/2016, 3-8; *Shalikashvili, Moris/Mikanadze, Givi*, Jugendstrafrecht (Lehrbuch), 2. Aufl., 2016; *Ivanidze, Maia/ Todua, Nona/Vardzelashvili, Ioseb/Makharoblidze, Tamar*, Die Analyse der Jugendgesetzgebung und Rechtsprechung, 2017.

* Deutsche Übersetzung des Aufsatzes vom Lektoratsmitglied der DGStZ Frau *Tamari Asatiani*.

¹ *Gamkrelidze, Otar*, Einführung in das Strafrecht, in: Die Probleme des Strafrechts, Band III, 2013, S. 13-14.

re Intellektuelle ihre kritische Meinungsäußerung in der Sowjetunion zu stehen kam.

In der Sowjetunion war das freie wissenschaftliche Denken so begrenzt, dass georgische Wissenschaftler bei der kritischen Auseinandersetzung mit russischen Wissenschaftlern sehr vorsichtig waren und nach außen hin der Polemik für die sowjetische Ideologie eine akzeptable Form gaben. Es ist hervorzuheben, dass man damals auf westliche, besonders auf deutsche, Literatur als „bourgeoise Literatur“ verzichtete, was die Auseinandersetzung mit der deutschen Wissenschaft behinderte⁴.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände kann für uns daher nicht ganz überraschend sein, warum die Wissenschaftler für ihre Forschung damals solche Problematiken auswählten, die ihnen einerseits die Chance kritischer Meinungsäußerung boten und andererseits ihre Sicherheit möglichst gering gefährdeten. Das geringe Interesse an der Untersuchung der strafrechtlichen Sanktionen war aber oft auch durch andere Gründe gerechtfertigt: „Strafrechtliche Sanktionen stellen kein wissenschaftliches Problem dar und haben überwiegend technische Funktion“. Für diese Meinung spricht kein Argument und sie klingt gleichzeitig so unbegründet und unseriös, dass sie keiner kontroversen Auseinandersetzung bedarf.

In der letzten Zeit ändert sich aber die Forschungslage im Hinblick auf Strafen und strafrechtliche Sanktionen sowie ihrer Besonderheiten kontinuierlich. Georgische Wissenschaftler zeigen immer mehr und mehr Interesse an den entsprechenden Untersuchungsgegenständen. Dieses Interesse zeigt sich auch an der mit Unterstützung der offenen Gesellschaft Georgiens durchgeführten einjährigen Untersuchung, welche die Erforschung der Liberalisierungstendenzen im georgischen Strafrecht und eine Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsanalyse zu strafrechtlichen Sanktionen und deren Verhängung umfasst⁵. Außerdem arbeitet die Strafrechtsprofessorengruppe der juristischen Fakultät TSU im Rahmen der einjährigen finanziellen Unterstützung der Fakultät an einer Monografie, die sich auch den

strafrechtlichen Sanktionen und der Strafverhängungsproblematik widmen wird. Bemerkenswert ist außerdem die Tatsache, dass auch Doktoranden in letzter Zeit die Problematik der strafrechtlichen Sanktionen als ihr Dissertationsthema auswählen⁶.

Die wissenschaftliche Untersuchung der strafrechtlichen Sanktionen hat große Bedeutung nicht nur für die Entwicklung der Strafrechtslehre, sondern auch für die Entwicklung der Rechtspraxis, wo die Anwendung der gesetzlichen Regelungen der Strafen und die Strafverhängung stattfinden. Die richtigen, auf wissenschaftlicher Forschung basierten Empfehlungen haben auch große Bedeutung für die Vollkommenheit der Strafrechtsgesetzgebung.

Für die vertiefte wissenschaftliche Forschung ist nicht nur die Untersuchung der inländischen oder ausländischen wissenschaftlichen Arbeiten wesentlich, sondern auch die Durchführung der wissenschaftlich-praktischen Konferenzen, welche für die wissenschaftliche Auseinandersetzung über Forschungsfragen die besten Voraussetzungen bieten.

Demzufolge ist die Signifikanz der zweitägigen georgisch-deutschen internationalen Konferenz über strafrechtliche Sanktionen und Strafverhängung, die vom 13. bis 14. Mai des laufenden Jahres von der deutschen Stiftung für internationale Zusammenarbeit, der juristischen Fakultät der Iwane-Dschawachischwili-Staatlichen-Universität Tbilissi und dem Tinatin Tsereteli Institut für Staat und Recht veranstaltet wurde, hervorzuheben. An der Konferenz haben Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter der Eberhard Karls Universität Tübingen, der Iwane-Dschawachischwili-Staatlichen-Universität Tbilisi und des Tinatin Tsereteli Instituts für Staat und Recht teilgenommen. Auf der Konferenz haben sowohl die Vertreter des wissenschaftlichen Kreises als auch die Rechtspraktiker (Jugendkammer des Hamburger Gerichts und Vertreter des georgischen Verfassungsgerichts) interessante Vorträge beigetragen. Die Konferenz wurde auch von anderen Vertretern juristischer Berufe besucht: Mitgliedern des georgischen Parlaments, Richtern und Rechtsanwälten. Die Mitglieder des georgischen Parlaments haben sich den Konferenzteilnehmer vorgestellt und die Anwesenden über vom georgischen Parlament in der letzten Zeit durchgeführte oder geplante Veränderungen der gesetz-

⁴ Gamkrelidze, Otar, *Wie es begann*, 2008, S. 28-29.

⁵ Nachkebia, Guram/Lekweishvili, Mzia/Todua, Nona/Ivanidze, Maia/Tskitishvili, Temur/Mtchedlishwili-Hädrich, Kewan, *Liberalisierungstendenzen der Strafrechtsgesetzgebung in Georgien*, 2016.

⁶ Vardzelashvili, Ioseb, *Die Ziele der Strafe*, 2016.

lichen Regelungen der strafrechtlichen Sanktionen informiert.

Jeder der auf der Konferenz gehaltenen Vorträge hat großes Interesse geweckt, was seinerseits eine intensive Diskussion förderte. Der erste Vortragende war *Prof. Dr. Bernd Heinrich* von der Eberhard Karls Universität Tübingen, der insgesamt zwei Vorträge beitrug. Er hat seinen ersten Vortrag dem Überblick über die strafrechtlichen Sanktionen nach deutschem Recht gewidmet, wobei er die Regelungen der Sanktionen nach dem Strafgesetzbuch⁷ hervorhob, die sich trotz bestehender Ähnlichkeiten zwischen georgischem und deutschem Strafrecht wesentlich unterscheiden. So folgt das deutsche Strafrecht nach den Ausführungen des Vortrags einem zweispurigen System, das zwischen Strafen und Maßregeln unterscheidet. Außerdem existiert in Deutschland die Möglichkeit der Verhängung von sog. Nebenstrafen. Dieses zweispurige Sanktionssystem stammt aus der Zeit des Nationalsozialismus und existiert seit 1933. Allerdings war es schon auch viel früher Gegenstand von Diskussionen in der Rechtswissenschaft. So hat sich bereits *Franz von Liszt* in seinem „Marburger Programm“ über das zweispurige Sanktionssystem geäußert. Der Vortragende hob außerdem hervor, dass nach deutschem Recht neben der Strafe auch zivilrechtliche oder öffentlich-rechtliche Sanktionen angewendet werden können. Schließlich wurde auch eine kurze Definition der Strafe dargestellt, nach der die Strafe ein dem Täter auferlegtes Übel darstellt, das mit einem sozial-ethischen Tadel als Unwerturteil gegenüber dieser Person verbunden ist. Im Rahmen des Vortrags wurde ferner erwähnt, dass das deutsche Strafrecht zwei Hauptstrafen kennt: die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe. Daneben sieht es außerdem Nebenstrafen wie das Fahrverbot vor. Die erwachsenen Täter sind gemäß dem deutschen StGB und die jugendlichen gemäß dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) zu bestrafen. Außerdem sieht § 9 Wehrstrafgesetz die mögliche Verhängung von Strafarrrest für Soldaten vor. Im Vortrag wurde als Unterschied zwischen deutschem und georgischem Strafrecht aufgezeigt, dass das Verbot der beruflichen Tätigkeit (z.B. ärztliche Tätigkeit) nach deutschem StGB nicht eine Strafe, sondern eine sozial schützende Maßnahme darstellt. Dagegen sieht das georgische StGB das Verbot der Stellenbesetzung oder die Entziehung der beruflichen Tätigkeit als eine Art der

Strafe an. Unterschiede existieren auch bezüglich der Dauer der Freiheitsstrafe. Nach deutschem StGB beträgt das Mindestmaß der Freiheitsstrafe einen Monat und das Höchstmaß 15 Jahre. Eine Freiheitsstrafe von weniger als 6 Monaten wird aber nur selten angewendet. Wie der Vortragende bemerkte, ist die nach deutschem StGB vorgesehene Strafandrohung im Vergleich zum georgischen StGB milder, was er am Beispiel der für den Diebstahl vorgesehenen Strafe darlegte: Das deutsche StGB sieht kein erhöhtes Mindestmaß der Strafandrohung für den Grundtatbestand des Diebstahls (wenn keine erschwerenden Umstände vorliegen) vor. Dagegen beträgt das Mindestmaß der zu verhängenden Strafe nach georgischem StGB ein Jahr Freiheitsstrafe. Unterschiede bestehen auch hinsichtlich der Strafverhängung bei Tatmehrheit. Hier findet zwar sowohl nach georgischem als auch nach deutschem StGB keine bedingungslose Addierung der Strafen statt; während aber nach georgischem StGB die schwerste Strafe die leichtere oder eine gleich hohe Strafe absorbiert, wird nach deutschem Strafrecht eine Gesamtstrafe gebildet, wobei die höchste Strafe und die leichteren Strafen teilweise addiert werden. Das heißt, dass dem Täter nicht nur die für eine Straftat vorgesehene höchste Strafe auferlegt wird, sondern deutlich mehr. Wenn z. B. drei Tatbestände erfüllt wurden und daraus für eine Tat fünf Jahre Freiheitsstrafe, für die zweite zwei Jahre und für die dritte ein Jahr Freiheitsstrafe resultieren, werden am Ende nicht acht Jahre, sondern sechs Jahre und einige Monate Freiheitsstrafe verhängt. Im Vortrag wurden auch zwischen georgischem und deutschem Recht bestehende Unterschiede bezüglich der Bewährungsstrafe dargestellt. Nur die Freiheitsstrafen mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren können in Deutschland zur Bewährung ausgesetzt werden. Bei höheren Strafen ist die – auch teilweise – Aussetzung nicht möglich. Das deutsche Strafrecht unterscheidet sich zum georgischen Strafrecht schließlich auch durch das Tagessatzsystem der Geldstrafen. Im deutschen Recht ist auch die Höhe des Tagessatzes geregelt.

Der Vortragende widmete seinen zweiten Vortrag dem folgenden Thema: „Die besonders schweren und minder schweren Fälle als Strafzumessungsregel“. Im Vortrag wurde erläutert, dass nach deutschem Recht die besonders schweren und minder schweren Fälle keine echten Qualifikationen, sondern Strafzumessungsregeln darstellen. Das deutsche Recht kennt verschiedene Re-

⁷ Im Folgenden als StGB abgekürzt.

gelungen, die eine Strafmilderung oder -verschärfung verursachen. Dabei ist die Einstufung der straferschwerenden Umständen davon abhängig, ob es sich um qualifizierende Umstände, besonders schwere Folgen oder um solche Umstände handelt, bei denen ein Regelbeispiel der besonders schweren Fälle vorliegt. Das deutsche Strafrecht unterscheidet sich zum georgischen StGB auch dadurch, dass es einige erschwerende Tatumstände, die das georgische StGB vorsieht, nicht kennt, wie z. B. die Wiederholung der Straftat durch eine Person, die schon einmal für diese Straftat verurteilt worden ist. Dieser Umstand wird nur bei der Strafzumessung in Betracht gezogen.

Auf der Konferenz wurden auch die strafrechtlichen Sanktionen nach georgischem Strafrecht dargestellt und Gastprofessorin der TSU *Dr. Ketewan Mtchedlishvili-Hädrich* widmete ihren Vortrag genau diesem Thema. Sie sprach über die Unterschiede und Gemeinsamkeiten von georgischem und deutschem Recht und hat als einen wesentlichen Unterschied die Strafbarkeit der juristischen Person in Georgien genannt. Im Unterschied zu Georgien können juristische Personen in Deutschland nur nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht sanktioniert werden (§ 30 OWiG). Hingegen ist gemäß Art. 39 georgischen StGB die Zweckrichtung der Strafe im Gegensatz zum deutschen StGB und vielen anderen europäischen Strafrechtsordnungen geregelt. Nach dem georgischen StGB sind die Ziele der Strafe: Wiederherstellung der Gerechtigkeit, Straftatprävention und Resozialisierung. Während einerseits das materielle georgische StGB die Wiederherstellung der Gerechtigkeit als Strafzweck nennt, sieht andererseits das Jugendstrafrecht dieses Ziel nicht vor, weil die Strafe in Bezug auf den Jugendlichen eher Erziehungsfunktion hat. Die gegenüber dem Jugendlichen verhängte Strafe ist überwiegend auf die Zukunft und nicht auf die Vergangenheit gerichtet. Die Vortragende äußerte jedoch, dass nach ihrer Auffassung das Ziel, die Re-Viktimisierung des geschädigten Jugendlichen zu vermeiden, mit dem Ziel der Wiederherstellung der Gerechtigkeit gleichstehe. Die Vortragende beurteilte ferner einige georgische Sanktionsregelungen kritisch und bewertete die nach Art. 42 Abs. 5 des georgischen StGB vorgesehene Möglichkeit, nach der die Verhängung der Geldstrafe als zusätzliche Sanktion auch in dann möglich ist, wenn die entsprechende Regelung des besonderen Teils des georgischen StGB gar keine Strafe vorsieht, als mit dem Gesetzlichkeits-

prinzip unvereinbar. Außerdem sieht Art. 42 des georgischen StGB nur ein Mindestmaß der Strafe vor und enthält kein Höchstmaß, was im Einzelfall bei der Strafzumessung die Gefahr richterlicher Willkür begründet. Kritisch wurde auch die Tatsache bewertet, nach der bei Tateinheit die Freiheitsstrafe 30 Jahre und bei Tatmehrheit 35 Jahre erreichen kann. Dies stelle ein sehr hohes Maß an Strafe dar und könne die Resozialisierung des Verurteilten hindern.

Die auf der Konferenz gehaltenen Vorträge galten nicht nur den gesetzlichen Regelungen der strafrechtlichen Sanktionen, sondern auch ihrer richterlichen Anwendung. In diesem Bereich ist der Vortrag von Associate Prof. *Dr. Moris Shalikashvili* von der TSU bemerkenswert. Er hat die Anwendungspraxis der Strafen basierend auf einer Analyse statistischer Angaben aus der Strafanwendung beurteilt. Als größte Schwierigkeit im Hinblick auf die Verhängung von Geldstrafen wurde die hohe Arbeitslosenrate genannt (90 %). Als hindernder Faktor zur Vollstreckung der Gemeinwohlarbeit wurden die Arbeitshaltung der Verurteilten, der Mangel an beruflichen Fähigkeiten und die kriminelle Mentalität genannt. Außerdem galt als Hauptproblem der Vollstreckung der Freiheitsstrafe der hohe Anteil an langfristigen Freiheitsstrafen (91 %).

Prof. Dr. Jörg Kinzig von der Eberhart Karls Universität Tübingen, Direktor des Instituts für Kriminologie, erörterte in seinem Vortrag die Grundlagen der Strafverhängung nach deutschem Strafrecht, wobei er die bei der Strafverhängung zu berücksichtigenden Umstände und die acht Phasen der Strafverhängung darstellte. Der Vortragende sprach über die Schuld als Grundlage der Strafverhängung, über den Zusammenhang zwischen Schuld und Strafe und darüber existierende unterschiedliche Meinungen. Er erläuterte außerdem absolute und relative Strafzumessungsmöglichkeiten je nach Höhe der Schuld. Der Vortragende wies darauf hin, dass nach h. M. (Spielraumtheorie) die Bestimmung der präzisen Schuldangemessenheit unmöglich sei. Das heißt, dass der Schuld kein präzises Abwägungsgebot darstellt. Genau deswegen wird dem Richter Spielraum eingeräumt, in dem er die schuldangemessene Strafe bestimmen muss. Die Schuld bestimmt Mindestmaß und Höchstmaß der Strafe und nicht ihre genaue Höhe im Einzelfall. Die Unangemessenheit des festgelegten Mindest- oder Höchstmaßes wird dabei als Widersprüchlichkeit mit der Schuld definiert. Man

kann auch bei der Strafverhängung im vorgegebenen Rahmen die präventiven Ziele berücksichtigen. Nach den spezialpräventiven Gesichtspunkten ist aber selbst die Verhängung Mindeststrafe ausreichend. Im Vortrag wurde hinsichtlich der Bewertung der bei der Strafzumessung zu berücksichtigenden Umstände erörtert, dass ein bestimmter Umstand in Bezug auf die Schuld nach präventiven Gesichtspunkten eine andere Bewertung begründen kann. Wenn zum Beispiel eine in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befindliche Person eine Alkoholflasche stiehlt, wird die schwierige wirtschaftliche Lage bei der Strafzumessung als Strafmilderungsgrund in Betracht gezogen. Andererseits kann nach spezialpräventiver Hinsicht festgestellt werden, dass die Verhängung einer höheren Strafe notwendig ist, da gerade die schwierige wirtschaftliche Lage eine höhere Wahrscheinlichkeit der Wiederholung der Straftat begründet, weswegen der Täter abgeschreckt werden muss. Der Vortragende hat erwähnt, dass das Problem im genannten Fall nach der Spielraumtheorie gut gelöst werden kann, weil nicht alle Schuldziele gleiche Bedeutung haben und der präventive Gesichtspunkt bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist. Daneben hat der Vortragende auch die nach § 46 StGB vorgesehenen Umstände, die bei der Strafzumessung in Betracht zu ziehen sind, erläutert. Art. 53 Abs. 3 des georgischen StGB sieht sehr ähnliche Umstände vor. Es gibt aber einige Unterschiede zwischen den genannten Regelungen. So knüpft Art. 53 des georgischen StGB nicht an die Schuld als Grund der Strafverhängung an. Die Schuld ist das strafrechtliche Ergebnis und die Straftat existiert nicht ohne Schuld, was logisch für die Signifikanz der Schuld bei Strafverhängung spricht. Trotzdem wäre es besser, wenn das georgische StGB die Bedeutung der Schuld in Bezug auf allgemeine Grundlagen der Strafverhängung ähnlich wie das deutsche StGB unterstreichen würde. Außerdem wurde im Vortrag analysiert, ob generalpräventive Aspekte bei der Strafverhängung zu berücksichtigen sind. Es wurde vertreten, dass die in der Literatur verbreitete Kritik über die Berücksichtigung der negativen Generalprävention zur Abschreckung der Gesellschaft zutreffend sei. Die Generalprävention hat sowohl einen negativen als auch einen positiven Aspekt und zielt auf den Schutz der Rechtsordnung ab. Nach der im Vortrag vertretenen Meinung sei einerseits die Berücksichtigung der negativen Generalprävention bei der Strafzumessung unzulässig. Es sei andererseits aber

möglich, die Komponenten der positiven Generalprävention bei der Strafzumessung in Betracht zu ziehen. Der Vortragende hat jedoch erläutert, dass die Rechtsprechung die Berücksichtigung der negativen Generalprävention bei der Beachtung der Übereinstimmung der Strafe und der Schuld in einigen Fällen für zulässig hält. Es müsse aber für den Schutz der Gesellschaft notwendig sein. Als solche Fälle hat der Vortragende z. B. den kurzfristigen Tourismus Zielen des Diebstahls oder zur Teilnahme an terroristischen Gruppierungen genannt. Außerdem sei ein solcher Fall die Begehung gleichartiger Straftaten in einer bestimmten Staatsregion, wodurch die Sicherheit der Gesellschaft gefährdet werde. Im Vortrag wurde auch die Bedeutung der Auswirkungen der Strafe auf das zukünftige Leben des Täters in der Gesellschaft hervorgehoben. Nach der Meinung des Vortragenden müsse die Strafe in solcher Weise bestimmt werden, dass sie künftig keine Desozialisierung des bisher gut sozialisierten Täters verursache. Im Vortrag wurden auch andere unterschiedliche Aspekte der Strafzumessung nach georgischem und deutschem Strafrecht erörtert. So stellt in Deutschland z. B. die Teilnahme an einer Straftat als Gehilfe einen Strafmilderungsgrund dar. Gemäß Art. 25 des georgischen StGB haften Täter und Teilnehmer je nur für eigene Schuld, d. h. die Beteiligten der Straftat werden mit unterschiedlicher Strenge bestraft. Nach georgischem StGB ist aber nicht vorgesehen, dass die Beteiligung als Gehilfe für den Gehilfen einen Strafmilderungsgrund darstellt. Herr *Prof. Dr. Kinzig* behandelte in seinem zweiten Vortrag die Maßregeln der Besserung und Sicherung. Dabei besprach er das System der Zweispurigkeit, die Arten der Maßregeln und deren Anwendungsbesonderheiten.

Der emeritierte Professor *Dr. Guram Nachkebia* widmete seinen Vortrag den strafrechtlichen Sanktionen und der Resozialisierung der Täter. Dieser Vortrag war sowohl in theoretischer als auch in praktischer Hinsicht besonders aufschlussreich. Es ist hervorzuheben, dass die Resozialisierung in Art. 29 des georgischen StGB als ein Ziel der Strafe festgeschrieben ist. Wie bereits ausgeführt, kommt der Strafe eine präventive Funktion zu. Dabei unterscheidet man zwischen allgemeiner bzw. genereller und spezieller bzw. privater Prävention. Die Resozialisierung des Täters stellt ein privatpräventives Ziel dar, das die Rückkehr der Täter in der Gesellschaft und die Vorbereitung der Verurteilten auf das Leben

ohne Strafe im Laufe des Strafvollzugs bedeutet. Die Resozialisierung des Täters leitet sich auch aus dem Rechts- und dem Sozialstaatsprinzip ab und hat daher verfassungsmäßige Bedeutung. Der Vortragende hat auch den Zusammenhang zwischen der lebenslangen Freiheitsstrafe, also der schwersten Maßnahme, und der Resozialisierung analysiert. Nach Ansicht des Vortragenden sei die lebenslange Freiheitsstrafe mit dem Ziel der Resozialisierung unvereinbar und möglicherweise sei das Verbot dieser Strafe und die Minderung des Höchstmaßes auf bis zu 15 Jahre Freiheitsstrafe geboten. Zu erwähnen ist, dass diese Frage bisher kein wesentlicher Diskussions- und Streitgegenstand war. Sowohl das deutsche Bundesverfassungsgericht⁸ als auch das georgische⁹ Verfassungsgericht haben diesbezüglich bereits unterschiedliche Meinungen geäußert. Nach der Meinung des deutschen Bundesverfassungsgerichts habe der Täter selbst bei der lebenslangen Freiheitsstrafe die Möglichkeit der Resozialisierung, da nach dem Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist selbst der zu lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilte Täter die Möglichkeit der Strafbefreiung hat.

Prof. Dr. Nona Todua von der Iwane-Dschawachischwili-Staatlichen-Universität Tbilissi hat die allgemeinen Grundlagen der Strafverhängung nach georgischem Strafrecht erörtert. Sie analysierte in ihrem Vortrag eine problematische Frage, mit der die georgische Rechtsprechung konfrontiert wurde. Es sei fraglich, ob der Richter berechtigt sei, eine solche Strafe zu verhängen, die das georgische Strafsystem zwar kennt (Art. 40 des georgischen StGB), die aber nach dem entsprechenden Artikel des besonderen Teils des georgischen StGB, nach dem die fragliche Handlung strafbar sei, nicht vorgesehen sei. Dieses Problem ist in der georgischen Literatur nach einer Entscheidung des georgischen Verfassungsgerichts aktuell geworden. Dort hat das georgische Verfassungsgericht eine nach Art. 260 des georgischen StGB verhängte Freiheitsstrafe für den illegalen Kauf und die Aufbewahrung von bis zu 70 Gramm getrocknetem Marihuana zum Zweck der Privatverwendung für unverhältnismäßig erklärt. Nach genanntem Artikel ist

aber für diese Handlung keine andere Strafe vorgesehen. In Bezug auf diese Frage hat der Georgische Oberste Gerichtshof die Person für ihre Handlung ohne Strafverhängung schuldig gesprochen. Der Georgische Oberste Gerichtshof hat auch andere ähnliche Entscheidungen getroffen, die sowohl unter georgischen Rechtswissenschaftlern als auch auf der deutsch-georgischen Konferenz Gegenstand lebhafter Diskussionen wurden. Nach Ansicht von *Prof. Dr. Nona Todua* dürfe der georgische Oberste Gerichtshof die Handlung ohne Strafverhängung nicht als Straftat qualifizieren. Der Oberste Gerichtshof müsse eine alternative mildere Strafe verhängen, die nach Art. 260 des georgischen StGB zwar nicht vorgesehen, aber in Art. 40 des georgischen StGB, also im allgemeinen Teil, reglementiert sei. Nach Art. 53 des georgischen StGB verhängt das Gericht die Strafe gemäß der von dem entsprechenden Artikel des besonderen Teils des georgischen StGB vorgesehenen Sanktion und gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Teils. Die Vortragende hat aber erwähnt, dass dies nur die gewöhnlichen Fälle der Strafverhängung betrifft. *Prof. Dr. Nona Todua* findet, dass es in dem genannten Fall ungerechtfertigt sei, das Strafurteil ohne Strafverhängung auszusprechen, weil es in diesem Fall keine präventive Funktion erfüllen kann.

Die Strafverhängung bei Jugendlichen wird nach dem Inkrafttreten des neuen georgischen Gesetzbuches über das Jugendstrafrecht durch dieses Gesetzbuch geregelt. Die Strafverhängung bei Jugendlichen charakterisiert sich durch zahlreiche Besonderheiten. Genau diesen Besonderheiten hat *Prof. Dr. Maia Ivanidze* von der Iwane-Dschawachischwili-Staatlichen-Universität Tbilissi ihren Vortrag gewidmet. Sie hat in ihrem Vortrag die Geschichte der Entwicklung des Jugendstrafrechts und die gesetzlichen Unterschiede zwischen Erwachsenenstrafrecht und Jugendstrafrecht bei der Strafverhängung hervorgehoben. Die Berichterstattung im Fernsehen über Fälle von Jugendkriminalität wurde kritisch bewertet. Diese habe negativen Einfluss sowohl auf den Jugendlichen als auch auf die Unabhängigkeit des Gerichts. Die Vortragende hat auch die oberflächliche gerichtliche Analyse der Umstände, die im Einzelfall die Art und Höhe der Strafe bestimmen, kritisiert. Dieser Umstand zeige sich auch am Mangel an Begründung in den Gerichtsentscheidungen in Bezug auf die Strafzumessung. Daneben wurden im Vortrag der individuelle Bewertungsbericht und seine Bedeutung bei der Bestra-

⁸ Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE), 45. Band, 1978, S. 239. Siehe auch *Schwabe, Jürgen*, Die Entscheidungen des deutschen Verfassungsgerichts, Georgische Übersetzung, 2011, S. 15-16.

⁹ Die Entscheidung des georgischen Verfassungsgerichts, 24.10.2015, №1/4/592, §24.

fung des Jugendlichen und die Gründe der Jugendkriminalität hervorgehoben.

Im Vortrag der *Assistant-Prof. Dr. Irine Kherkheidze* von der Iwane-Dschawachischwili-Staatlichen-Universität Tbilissi wurde ebenfalls die Anwendung der strafrechtlichen Sanktionen gegenüber Jugendlichen analysiert. Die Vortragende hat besonders die Bedeutung des sogenannten „besten Interesses“ im Jugendstrafrecht hervorgehoben. Nach Ansicht der Vortragenden müsse das beste Interesse des Jugendlichen in jedem Einzelfall bestimmt werden. Statt der bestrafenden Maßnahmen verlange dieses Interesse eine Priorisierung solcher Maßnahmen, die die Reintegration des verurteilten Jugendlichen förderten. Eine solche Regelung stelle Art. 65 des georgischen Gesetzbuches über das Jugendstrafrecht dar, welcher aus den Strafzielen die Resozialisierung bzw. Rehabilitation des Jugendlichen und die Prävention neuer Verbrechen priorisiert. Als Folge dieser genannten Ziele der Jugendstrafe müsse die Freiheitsstrafe nur in Notfällen und bei schweren Straftaten verhängt werden. Diversion und wiederherstellende Rechtsprechung müssten hingegen dann priorisiert werden, wenn sie die Resozialisierung bzw. Rehabilitation des Jugendlichen und die Verbrechenvermeidung förderten. Im georgischen Gesetzbuch über das Jugendstrafrecht sei die Wiederherstellung der Gerechtigkeit nicht als Zweck der Strafe vorgesehen, da die Bestrafung der Jugendlichen nicht der Wiederherstellung der Gerechtigkeit, sondern der Resozialisierung bzw. Rehabilitation des Jugendlichen diene.

Bei der Strafverhängung hat die Beachtung der rechtlichen Grundsätze besondere Bedeutung. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stellt einen solchen Grundsatz dar und hat verfassungsrechtlichen Rang. Da die Strafe die „ultima ratio“ Möglichkeit des Rechtsgüterschutzes darstellt, ist es wichtig, den Angemessenheitsgrundsatz sowohl bei der gesetzlichen Bestimmung der Strafe als auch bei der Strafverhängung zu berücksichtigen. Die Beachtung des Angemessenheitsgrundsatzes ist bei der Strafverhängung relevant, weil die Strafe mit einer Einschränkung der Menschenrechte verbunden ist. Genau dieses Thema hat *Edischer Phutkaradze*, der leitende wissenschaftliche Mitarbeiter des Tinatin Tsereteli Instituts für Staat und Recht, in seinem Vortrag analysiert. Er hat sowohl über die Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als auch über die Umstände gesprochen, die bei der Strafverhängung seitens des Richters

unbedingt zu berücksichtigen seien, um eine verhältnismäßige Strafe zu verhängen. In dieser Hinsicht seien die Schuld des Täters und seine Persönlichkeit zu berücksichtigen. Der Vortragende hat zutreffend erwähnt, dass die Berücksichtigung der Täterschuld die unbedingte Voraussetzung der Verhältnismäßigkeit der Strafe sei. Im Vortrag wurden außerdem die Grundsätze des Verbots der Doppelverwertung und die Individualisierung der Strafe und ihre Bedeutung beurteilt. Im Vortrag wurde auch der Zusammenhang zwischen der Gerechtigkeit der Strafe, der Gerechtigkeit und der Verhältnismäßigkeit analysiert.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewinnt bei der Strafzumessung bei Erwachsenen besondere Bedeutung. Es stellt sich aber andererseits die Frage: Hat dieser Grundsatz auch bei der Strafzumessung bei Jugendlichen gleich hohe Bedeutung? Genau diese Frage hat in ihrem Vortrag *Anne Meier-Göring*, Richterin am Landgericht Hamburg und Vorsitzende der Kammer für Jugendstrafrecht, analysiert. Sie führte aus, dass im Jugendstrafrecht die Strafe nicht nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zugemessen werde, weil die Strafe im Vergleich mit der dem Erwachsenen zuzumessenden Strafe viel mehr Erziehungsfunktion habe. Es ist jedoch hervorzuheben, dass gemäß dem georgischen Gesetzbuch über das Jugendstrafrecht (Art. 7) die Verhältnismäßigkeit als Grundsatz der Strafzumessung anerkannt wurde¹⁰.

Prof. Dr. Merab Turava, Richter am Verfassungsgericht Georgiens von der Iwane-Dschawachischwili-Staatlichen-Universität Tbilissi, hat in seinem Vortrag die Frage der Verhältnismäßigkeit der Strafe nach der Praxis des georgischen Verfassungsgerichts erörtert. Er hat die aktuellen Gerichtsentscheidungen analysiert, die die Fragen der Bestrafung von Drogendelikten, der Entwicklung der Strenge der Bestrafung und der Liberalisierung der Drogenpolitik berührten. Das Verfassungsgericht Georgiens hat die Frage der Verhältnismäßigkeit der für Drogendelikte bestimmten Strafen im Rahmen des Art. 17 Abs. 2 der georgischen Verfassung, nach dem die Anwendung einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe verboten ist, besprochen.

Die Verhältnismäßigkeit der Strafe ist ein breites Thema, welches auch von der Frage der Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Straf-

¹⁰ Siehe *Shalikashvili, Moris/Mikanadze, Givi*, Jugendstrafrecht (Lehrbuch), 2. Aufl., 2016, S. 79.

aufhebung wegen einer geänderten Sachlage berührt wird. Diese Thematik hat *Dr. Otar Gamkrelidze*, der Leiter der Abteilung für Strafrecht und Kriminologie und der leitende Mitarbeiter am Tinatin Tsereteli Institut für Staat und Recht, erläutert. Der Vortragende hat die unterschiedlichen Strafausschließungsgründe analysiert und sie in Rechtswidrigkeits- oder Schuldausschließungsgründe und solche Schuldausschließungsgründe unterteilt, die nach georgischem StGB nicht als Rechtswidrigkeits- oder Schuldausschließungsgründe vorgesehen sind, aber trotzdem die Strafaufhebung oder die Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verursachen. Ein solcher Grund stellt die Veränderung der Sachlage dar. Nach georgischem StGB ist in einigen Fällen eine Handlung strafbar, deren Strafbarkeit durch eine Lage begründet ist, die im Laufe der Zeit ändert und daher die Bestrafung für eine solche Handlung nicht mehr angemessen ist. Deswegen stellt sich die Frage der Dekriminalisierung dieser Handlung, was aber seinerseits eine gewisse Zeit benötigt. Bevor der Gesetzgeber die Handlung dekriminisiert, bleibt im georgischen StGB der entsprechende Artikel, der die Handlung als strafbar qualifiziert, bestehen. Diese Handlung begründet aber wegen der Änderung der tatsächlichen Gegebenheiten keine soziale Gefahr mehr. Der Vortragende hat als Beispiel für einen solchen Fall die Einführung des Sonderartikels über Verdunkelung im georgischen StGB während des Zweiten Weltkriegs genannt. Dieser Artikel wurde später nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs, also erst nach der Beendigung der Gefahr, für deren Vermeidung das genannte Verbot eingeführt wurde, aufgehoben. In einem solchen Fall könne der Richter auf den Gesetzgeber nicht warten und müsse die Person von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreien. Die Frage der Befreiung der Person von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Änderung der Umstände kann auch in anderen Fällen auftauchen, z. B. wenn die Handlung selbst zwar strafbar bleibt, aber die Bestrafung der bestimmten Personen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände nicht mehr verhältnismäßig ist, was seinerseits die Notwendigkeit der Strafbefreiung begründet. Als ein Beispiel kann auch der Sachverhalt der deutschen Spione¹¹, ge-

nannt werden, die während der Teilung Deutschlands in Westdeutschland spioniert haben. Nach der Wiedervereinigung kam die Frage ihrer Strafbefreiung wegen ihrer deutschen Staatsangehörigkeit auf. In diesem Fall waren zwei Umstände von Bedeutung: die deutsche Staatsangehörigkeit der Ex-Spione und die Wiedervereinigung des zweigeteilten Deutschlands, die auf eine geänderte Lage hinwiesen. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat sich für die Strafbefreiung der Ex-Spione basierend auf dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausgesprochen.

Die strafmildernden und straferschwerenden Umstände stellen ein zu berücksichtigendes Thema bei der Strafverhängung und der gesetzlichen Regulierung der Strafe dar. Diese Umstände wurden auf der Konferenz sowohl nach georgischem StGB als auch nach deutschem StGB analysiert. Die besonders schweren und minder schweren Fälle nach deutschem Recht hat *Prof. Dr. Bernd Heinrich* in seinem Vortrag behandelt. Die genannten Fälle nach georgischem Recht haben *Assoz. Prof. Dr. Irakli Dvalidze* und *Assistant-Prof. Dr. Temur Tskitishvili* von der Iwane-Dschawachischwili-Staatlichen-Universität Tbilissi in ihren Vorträgen erörtert.

Dr. Temur Tskitishvili hat in seinem Vortrag erwähnt, dass sich die nach georgischem StGB vorgesehene Regelung über erschwerende Umstände von der deutschen Regelung unterscheidet. Während das deutsche Strafrecht zwischen den gesetzlich geregelten qualifizierenden und straferschwerenden Umständen unterscheidet, werden diese Bezeichnungen im georgischen Strafrecht synonym verwendet, weil der nach dem entsprechenden Artikel des besonderen Teils des georgischen StGB vorgesehene erschwerende Umstand als qualifizierender Umstand bezeichnet wird. Ein besonders schwerer Fall kann nach deutschem StGB auch unbenannt vorliegen und der Richter muss im Einzelfall feststellen, ob ein solcher Fall gegeben ist. Nach georgischem Strafrecht sind die erschwerenden Umstände in entsprechenden qualifizierenden Tatbestand mehr konkretisiert und ob der erschwerende Umstand vorliegt, ist weniger vom richterlichen Ermessen abhängig. Es sind nach georgischem StGB auch solche erschwerenden Umstände vorgesehen, die mehr ermessend sind als beschreibend (z. B. die durch die Handlung verursachte „schwere Folge“), aber auch bei solchen Fälle sind die erschwerenden Umstände durch die Bestimmung ihrer

¹¹ Siehe *Weigend, Thomas*, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Grenze staatlicher Strafgewalt, in: *Hirsch-FS*, 1999, S. 917 ff.

Art konkretisiert (so handelt es sich um die Schwere der Folge als ein objektives Merkmal).

Assoz. Prof. Dr. Irakli Dvalidze hat in seinem Vortrag die strafmildernden Umstände nach georgischem StGB besprochen. Er hat diese Umstände in folgende Gruppen unterteilt: Umstände, die bei der Qualifikation der Handlung als Straftat nicht zu berücksichtigen sind und Umstände, die selbst einen privilegierenden Tatbestand begründen. Daneben hat er die nach dem Straftatbestand vorgesehenen mildernden Umstände in auf Schildelementen basierende und in rechtswidrigkeitsausschließende mildernde Umstände, die die Schuld oder den Grad des strafrechtlichen Unrechts beeinflussen, unterteilt. Im Vortrag wurde auch die praktische Bedeutung einer solchen Klassifizierung der mildernden Umstände hervorgehoben.

Am Ende der Konferenz hat *Dr. Ioseb Vardzelashvili*, Leiter der Abteilung für Ethik des obersten Justizrats Georgiens, den letzten Vortrag vorgestellt. Er hat die Praxis der Strafverhängung bei der Tateinheit und Tatmehrheit analysiert. Der Vortragende hat die gesetzlichen Regelungen der Strafverhängung bei der Tateinheit und ihre Umsetzung, welche bedingungslos dem Absorbierungsprinzip folgten, kritisiert. Nach dem Vortragenden führe das zu einem ungerechten Ergebnis, da der Täter, der nur eine schwere Straftat begangen hat, und der Täter, der sowohl eine schweren als auch eine minder schwere Straftat begangen hat, gleich bestraft würden. Der Grund dafür sei, dass die strenge Strafe die minder strenge Strafe absorbiere. Demzufolge stehe der Täter, der zwei Straftat begangen hat, dem Täter, der nur eine Straftat begangen hat, gleich.

Zusammenfassend muss erwähnt werden, dass die auf der Konferenz vorgestellten Vorträge eine gute Möglichkeit zur Rechtsvergleichung des georgischen und deutschen Strafrechts bieten. Das fördert seinerseits die bessere Erkennung der Mängel des georgischen Strafrechts und der Praxis und zeigt, was in der Zukunft zur Bewältigung der erkannten Mängel und zur Verbesserung der georgischen Gesetzgebung und Praxis zu tun ist. Es ist hervorzuheben, dass die Veranstaltung der Konferenz mit dem Jahr der Deutsch-Georgischen Freundschaft zusammentraf. Die Tatsache, dass die Konferenz unter Teilnahme von georgischen und deutschen Rechtswissenschaftlern und Praktikern stattgefunden hat, zeigt die erfolgreiche Fortsetzung der georgisch-deutschen Kooperation. Diese Kooperation

hat besondere Bedeutung für die Entwicklung des georgischen Strafrechts, das traditionell unter dem Einfluss des deutschen Rechts steht.¹²

¹² Siehe über diesen Einfluss ausführlich *Gamkrelidze, Otar*, Der Einfluss des deutschen Strafrechts auf das georgische Strafrecht, in: *Gamkrelidze, Otar*, Kampf für einen Rechtsstaat, 1998, S. 246-256.